SOP GlobaleAktienAllokation
(eine Luxemburger *société d'investissement à capital variable*)

VERKAUFSPROSPEKT

Februar 2015

Zeichnungen von Aktien der Gesellschaft dürfen nur auf der Grundlage der Informationen im aktuellen Verkaufsprospekt und in der KII in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls danach veröffentlichten Halbjahresbericht vorgenommen werden. An Dritte dürfen nur die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die darin genannten Dokumente weitergegeben werden.

WICHTIGE INFORMATIONEN

VISA 2015/98175-7356-0-PC
L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir d'argument de publicité
Luxembourg, le 2015-02-17
Commission de Surveillance du Secteur Financier

Dieser Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“) sollte vor einer Anlageentscheidung vollständig gelesen werden. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben, lassen Sie sich von Ihrem Finanzberater oder einem anderen professionellen Berater beraten.

Die Aktien werden auf der Grundlage der Informationen in diesem Verkaufsprospekt sowie der darin erwähnten Dokumente angeboten.

An Dritte dürfen nur die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die darin genannten Dokumente weitergegeben werden, die öffentlich zugänglich sind. Weder die Auslieferung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung oder die Emission von Aktien der Gesellschaft stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung oder die Voraussetzung dafür dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt noch zutreffend sind.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie der Vertrieb von Aktien können in bestimmten Ländern Einschränkungen unterliegen. Er darf nicht zum Zweck des Verkaufsangebots und zur Verkaufswerbung in Ländern oder unter Umständen verwendet werden, in denen solche Angebote oder Werbemaßnahmen nicht gestattet sind. Aktionären, die Aktien erwerben wollen, wird empfohlen, sich eigenständig zu informieren und professionellen Rat einzuholen, damit sie über die möglichen Rechts-, Verwaltungs- oder Steuerkonsequenzen und die möglichen Auswirkungen von Devisenbeschränkungen, -kontrollen oder -geschäfte im Zusammenhang mit Zeichnung, Erwerb, Besitz, Rücknahme, Umwandlung und Verkauf von Aktien nach der Rechtsprechung des Landes, in dem sie ansässig sind bzw. ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, umfassend informiert sind. Folglich darf keine Person, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts und/oder einen Zeichnungsantrag oder eine Zeichnungsvereinbarung in einem beliebigen Staatsgebiet erhält, diesen als Aufforderung zum Kauf oder Zeichnen von Aktien betrachten und einen Zeichnungsantrag oder eine Zeichnungsvereinbarung in keinem Fall benutzen, es sei denn, eine solche Aufforderung wäre in dem betreffenden Staatsgebiet gesetzlich zulässig, ohne dass Registrierungs- oder andere gesetzliche Vorschriften eingehalten werden müssen.

Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Verkaufsangebot oder -aufforderung in Ländern auszulegen, in denen solche Angebote oder Aufforderungen gesetzwidrig oder nicht erlaubt sind oder gegenüber Personen, gegenüber denen diese gesetzwidrig sind.

Aktionäre sollten beachten, dass gegebenenfalls nicht alle Schutzmaßnahmen im maßgeblichen Regulierungsrahmen anwendbar sind und auf dieser Grundlage möglicherweise kein Entschädigungsanspruch besteht, sofern ein solcher Regulierungsrahmen überhaupt existiert.

Dieser Verkaufsprospekt kann mit wichtigen Änderungen aktualisiert werden. Deshalb sollten Aktionäre immer nach der aktuellsten Ausgabe des Verkaufsprospekts fragen.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellsten Jahresbericht und dem aktuellsten Halbjahresbericht, sofern dieser danach veröffentlicht wurde. Diese Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft veröffentlicht auch eine KII, die wesentliche Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des Fonds enthält. Die KII ist den Aktionären bereit zu stellen und soll sie in die Lage versetzen, Art und Risiken des Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Die KII enthält Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen:

(a) Identität des Fonds;
(b) Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie;
(c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder ggfs. Wertentwicklungsszenarien;
(d) Kosten und Gebühren, und
(e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechenden Warnhinweisen.

Der Verkaufsprospekt und die KII werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Daher sind potentielle Aktionäre angehalten, die Gesellschaft nach der jüngsten Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie der KII zu ersuchen.

Wahrung der Aktionärsrechte

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechterechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen den OGAW geltend gemacht werden.

Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Datenschutz

Die Gesellschaft erfasst, speichert und verarbeitet die von den Aktionären im Zuge der Zeichnung auf elektronischem oder anderem Weg bereitgestellten Daten, um die von den Aktionären geforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Zu den verarbeiteten Daten gehören Name, Adresse und Anlagebetrag jedes Aktionärs (die „persönlichen Daten").

Der Aktionär kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung der persönlichen Daten an die Gesellschaft ablehnen. In diesem Fall kann die Gesellschaft allerdings den Zeichnungsantrag des Aktionärs zurückweisen.

Insbesondere werden die von den Aktionären bereitgestellten Daten verarbeitet zwecks (i) Führens des Aktienbuches, (ii) Bearbeitung von Aktienzeichnungen, -rücknahmen und -umwandlungen und Dividendenzahlungen an die Aktionäre, (iii) Durchführung von Kontrollen zu Late Trading und Market Timing-Praktiken, (iv) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften.

Die Gesellschaft kann die Verarbeitung der persönlichen Daten an ein anderes, in der Europäischen Union ansässiges Unternehmen (die „Bearbeiter") (z. B. die Hauptverwaltungsstelle, die Depotbank und den Promoter) delegieren.

Jeder Aktionär hat das Recht auf Zugang zu seinen persönlichen Daten und kann eine Berichtigung fordern, wenn diese Daten nicht korrekt oder unvollständig sind. Um seine persönlichen Daten korrigieren zu lassen, sendet der Aktionär einen Brief an die Gesellschaft.
Der Aktionär hat ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Nutzung seiner persönlichen Daten zu Marketingzwecken. Widerspruch kann mit einfachem Brief an die Gesellschaft erhoben werden.

Zur Verbreitung dieses Verkaufsprospekts in bestimmten Ländern kann eine Übersetzung in die von den Aufsichtsbehörden der betreffenden Länder festgelegten Sprachen erforderlich sein. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Übersetzung und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts hat immer die englische Fassung Vorrang.

Der Aktienkurs der Gesellschaft und der daraus erzielte Ertrag können steigen oder fallen und der Aktionär erhält unter Umständen seinen Anlagebetrag nicht zurück.

Exemplare dieses Verkaufsprospekts sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Alle Anfragen zur Gesellschaft sind ebenfalls an den Sitz der Gesellschaft zu richten.

Inhaltsverzeichnis

Seite

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 7
VERWALTUNGSRAT 12
VERWALTUNG 12
1. DIE GESELLSCHAFT 13
1.1 STRUKTUR 13
1.2 ANLAGEZIELE UND -POLITIK 13
1.3 AKTIENKLASSEN 14
2. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN 15
2.1. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN 15
2.2. UMTAUSCH VON AKTIEN 19
2.3. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS 20
2.4. ZURÜCKSTELLUNG UND AUSSETZUNG DER NETTOINVENTAR-WERTBERECHNUNG 23
2.5. MARKET TIMING UND FREQUENT TRADING-HANDELSPRAKTIKEN 26
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 26
3.1 ANGABEN ZU VERWALTUNG, KOSTEN, GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 26
3.2 ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT 33
3.3 AUSSCHÜTTUNGEN 34
3.4 BESTEUERUNG 34
3.5 GENERALVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE 37
3.6 BESCHREIBUNG DER AKTIEN 38
ANHANG I – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 42
1. ANLAGEN IN ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND LIQUIDE MITTEL 42
2. UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE 51
3. DERIVATE 52
4. EINSATZ VON TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN FÜR ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE 53
5. RISIKOMANAGEMENTPROZESS 60
6. VERSCHIEDENES 60
ANHANG II – ANLAGERISIKEN 62
ANHANG III –FONDSBESCHREIBUNG 76
ANHANG IV - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 82
ANHANG V - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH 83

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Aktienklasse“	Eine Aktienklasse mit einer spezifischen Gebührenstruktur oder anderen Unterscheidungsmerkmalen.
„Anlageberater-vergütung“	Die Gebühr, die aus der Managementvergütung bestritten wird, um die Kosten des Anlageberaters zu begleichen.
„Ausschüttungs-periode“	Der Zeitraum, für den von der Gesellschaft Dividenden gezahlt werden. Das kann ein Jahr oder ein kürzerer Zeitraum sein, wenn Dividenden in regelmäßigeren Abständen gezahlt werden.
„Ausschüttende Aktien“	Aktien, für die Ertragsausschüttungen erfolgen.
„Basiswährung“	Währung der Gesellschaft: EURO
„Bankarbeitstag“	bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag) an dem die Banken für normale Geschäfte in Frankfurt/Main, Düsseldorf und Luxemburg, soweit nichts Abweichendes für einen Fonds in Anhang III festgelegt ist.
„Bewertungstag“	Soweit nichts anderes in der Fondsbeschreibung in Anhang III angegeben ist, ein Bankarbeitstag, der nicht in einen Zeitraum fällt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie des Fonds ausgesetzt ist, und jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt.
„CSSF“	*Commission de Surveillance du Secteur Financier* oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg beauftragt sind.
„Depotbank“	Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., Luxemburg, die als Depotbank und Zahlstelle fungiert.
„DTG“„Drittstaat“	Devisentermingeschäft

	Jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums ist.
„Erstausgabepreis“	Der Preis, zu dem die Aktien des Fonds während der Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden können, wie in Anhang III angegeben.
„Erstzeichnungs-frist“	Der Zeitraum, in dem die Aktien des Fonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie in Anhang III angegeben.
„EU“	Europäische Union
„EURO“	Die europäische Gemeinschaftswährung.
"EU-Zinsrichtlinie"	Die Europäische Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, in ihrer jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
„Feeder Fonds“	Ein OGAW, der genehmigt wurde und mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder Teilfonds davon anlegt (d.h. den Master Fonds).
„Fondsvermögen"	Die Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte des Fonds.
„Geregelter Markt“	Jeder Markt, der reguliert ist entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 30. April 2004 über Wertpapierdienstleistungen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
„Gesellschaft“ oder „Fonds“	SOP GlobaleAktienAllokation
„Gesetz von 2010“	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
„Investmentmanage-mentvergütung“	Die Gebühr, die aus der Managementvergütung bestritten wird, um die Kosten des Investmentmanagers zu begleichen.

"KII"	Key Investors Information, ein Dokument, das den vereinfachten Verkaufsprospekt ersetzt und sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des Fonds enthält.
„Managementvergütung“	Diese Gebühr enthält die Verwaltungsvergütung, die Investmentmanagementvergütung und die Anlageberatervergütung.
"Master Fonds"	Ein OGAW oder ein Teilfonds davon, in den ein oder mehre Feeder Fonds mindestens 85% ihres Vermögens anlegen.
„Mitgliedstaat“	Umfasst alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“), alle Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jeden anderen Staat, der nach Ansicht des Verwaltungsrats im Hinblick auf das Anlageziel des Fonds geeignet ist.
„Netto-Fondsvermögen“	Das Vermögen der Gesellschaft abzüglich der der Gesellschaft zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
„Nettoinventarwert“	Der Nettoinventarwert ist die Summe der sich im Fonds im Umlauf befindlichen Aktien, gemindert um die Verbindlichkeiten.
„Nettoinventarwert pro Aktie“	Der Wert pro Aktie einer Aktienklasse, der nach den maßgeblichen Bestimmungen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ ermittelt wird.
„OECD“	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„OGA“	Ein „anderer Organismus für gemeinsame Anlagen“
„OGAW“	„Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“, welcher der OGAW- Richtlinie unterliegt.
"OGAW Richtlinie"	Die Europäische Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Referenzwährung“	Die Währung oder Währungen, in denen Aktionäre derzeit Aktien des Fonds zeichnen können, wie in Anhang III angegeben.
„Satzung“	Die Gründungssatzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„thesaurierende Aktien“	Aktien, bei denen der Ertrag thesauriert wird, sodass der Ertrag im Preis der Aktien enthalten ist.
„USA“ oder „US“	Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Staat und Distrikt Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete unter ihrer Gerichtsbarkeit.
„VaR“	Value at Risk, ein Risikomanagementverfahren zur Festlegung des Gesamtrisikopotentials des Fonds.
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
„Verwaltungsvergütung“	Gebühr, die der Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat, um bestimmte Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft sowie die Kosten bestimmter Vertriebsvereinbarungen zu decken.
„Vertriebsstelle“	Jede natürliche oder juristische Person, die ordnungsgemäß mit dem Vertrieb oder der Organisation des Vertriebs der Aktien beauftragt wurde.
„Verwaltungsgesellschaft“	Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., Luxemburg
"Wertpapiere"	- Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien") - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel") - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne nachfolgender Nr. 7 des Anhangs sind.

Alle Zeitangaben in diesem Dokument beziehen sich auf Mitteleuropäische Zeit (MEZ), soweit nichts anderes angegeben ist.

Soweit es der Kontext zulässt, schließen im Singular verwendete Wörter den Plural ein und umgekehrt.

VERWALTUNGSRAT

Vorsitzender:
Marco Schmitz, Geschäftsführer, Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co KGaA , Unter Sachsenhausen 4, D-50667 Köln

Verwaltungsratsmitglieder:

Stefan Molter, Geschäftsführer, Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co KGaA, Unter Sachsenhausen 4, D-50667 Köln
Ronald Meyer, Head of Client Relationship Management , Oppenheim Asset Management Services S.à r. l., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg.

VERWALTUNG

Eingetragener Sitz der Gesellschaft
2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle
Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg.

Depotbank und Zahlstelle
Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg.

Investmentmanager
Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA, Unter Sachsenhausen 4, D-50667 Köln.

Abschlussprüfer
KPMG Luxembourg S.à.r.l, 9, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.

1. DIE GESELLSCHAFT

1.1 STRUKTUR

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg errichtet wurde und als *société d'investissement à capital variable* („SICAV") gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 besteht.

Die Gesellschaft ist im Einklang mit Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine eigenständige Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, neue Aktienklassen aufzulegen. In diesem Fall werden dieser Verkaufsprospekt und die KII entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann auch jederzeit beschließen, eine oder mehrere Aktienklassen innerhalb des Fonds für weitere Zeichnungen zu schließen. Der Verwaltungsrat kann weiterhin entscheiden, dieses Recht allen Aktionären einzuräumen oder nur neuen Aktionären oder Zeichnungen nur von bestimmten Aktionären anzunehmen.

1.2 ANLAGEZIELE UND -POLITIKEN

Der Zweck der Gesellschaft besteht ausschließlich darin, die ihr zur Verfügung stehenden Gelder in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art im Sinne des Gesetz von 2010, einschließlich Derivate, anzulegen, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und die Ergebnisse der Verwaltung ihrer Portfolios ihren Aktionären zuzuführen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Rahmen des Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW Richtlinie, für einen oder mehrere von ihr verwaltete OGAW Master-Feeder-Strukturen implementieren, um ihre Vermögenswerte zu bündeln und Kosteneinsparungen für OGAW innerhalb der EU zu erzielen.

Ein entsprechender Feeder Fonds kann somit von den Standard-Diversifizierungsgrenzen abweichen, um sein Vermögen in nur einem Master Fonds oder Teilfonds davon anzulegen. Ein Feeder Fonds muss mindestens 85% seines Vermögens in den Master Fonds anlegen, und die 15% verbleibenden Vermögenswerte müssen in andere zulässige Vermögenswerte angelegt werden. Ein Feeder Fonds kann die Funktion des ein Feeder-Fonds aufgeben oder seinen Master Fonds ersetzen. Die Aktionäre werden dann entsprechend informiert, und sowohl dieser

Verkaufsprospekt, ggf. die Satzung, als auch die entsprechende KII nach vorheriger Genehmigung der CSSF angepasst.

Die speziellen Anlageziele sowie die Anlagepolitik des Fonds werden in Anhang III beschrieben.

Bei den Anlagen des Fonds müssen jederzeit die in Anhang I dargelegten Beschränkungen eingehalten werden und Aktionäre sollten vor einer Anlage die in Anhang II dargelegten Anlagerisiken gründlich abwägen.

1.3 AKTIENKLASSEN

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb des Fonds unterschiedliche Aktienklassen (jeweils eine „Klasse“ oder „Aktienklasse“) auszugeben, deren Vermögenswerte in der Regel gemäß der Anlagepolitik des Fonds angelegt werden, wobei jedoch für jede Aktienklasse eine spezielle Gebührenstruktur, Währung, Dividendenpolitik oder andere spezifische Merkmale zutreffen können. Für jede Aktienklasse wird separat ein Nettoinventarwert je Aktie berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren abweichen kann. Die zum Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts verfügbaren Aktien und Aktienklassen und die besonderen Merkmale jeder Aktienklasse sind in Anhang III dargestellt.

Die Aktien können in thesaurierende und ausschüttende Aktien unterteilt sein. Aktionäre können bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder einer Vertriebsstelle erfragen, ob innerhalb einer Aktienklasse thesaurierende oder ausschüttende Aktien erhältlich sind.

Die Vermögenswerte der Aktienklassen können gegen verschiedene Währungsrisiken abgesichert werden, wie in Anhang III näher erläutert.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass nicht alle Vertriebsstellen alle Aktienklassen anbieten.

Wenn zusätzliche Aktienklassen aufgelegt werden, werden dieser Verkaufsprospekt und die KII entsprechend aktualisiert.

Mindestzeichnungsbetrag und minimaler Folgezeichnungsbetrag (wie angegeben oder Gegenwert in einer frei konvertierbaren Währung)

Der anwendbare Mindestzeichnungsbetrag und der minimale Folgezeichnungsbetrag können je Aktienklasse variieren und sind in Anhang III angegeben.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen von den genannten Mindestanlagebeträgen und den Mindestfolgezeichnungsbeträgen Ausnahmen zulassen.

2. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

2.1. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien sind in den Filialen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen möglich. Des Weiteren ist der Erwerb von Aktien auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister, möglich. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und vermittelnde Stellen müssen stets die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zum Schutz vor Geldwäsche beachten.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Aktien der Gesellschaft, die bis 10.30 Uhr an einem Bankarbeits- und Börsentag bei der Depotbank eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank in der Basiswährung der Gesellschaft zu entrichten. Ein eventuell zu entrichtender Ausgabeaufschlag ist aus Anhang III zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Rückkaufpreis wird in Luxemburg innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag in der Basiswährung der Gesellschaft ausbezahlt. Er ist gleich dem Nettowert der Aktien an dem folgenden Bewertungstag, so wie dieser gemäß den entsprechenden Bestimmungen festgesetzt wird, abzüglich eines eventuell zu entrichtenden Rücknahmeabschlages. Derzeit wird ein Rücknahmeabschlag nicht erhoben.

Die Aktien werden ausgegeben, sobald der Ausgabepreis an die Depotbank gezahlt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder dauerhaft einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen,

zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine Market Timing-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken, wie in Abschnitt 2.5 dargestellt.

Veröffentlichungen

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Aktionäre bestimmte Informationen entweder in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Aktienpreise in den Ländern, in denen Aktien des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch der Jahres- und Halbjahresbericht, der ausführliche Verkaufsprospekt, die KII, die Satzung der Gesellschaft sowie der Depotbankvertrag und der Investmentmanagementvertrag bzw. Anlageberatervertrag kostenlos erhältlich.

Der Verkaufsprospekt kann entweder in Form eines dauerhaften Datenträgers oder über eine Website bereitgestellt werden. Eine Papierfassung wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wenn Zeichnungen oder Rücknahmen über Vertriebsstellen erfolgen, wird gegebenenfalls anders verfahren.

Alle Zeichnungsanträge werden bearbeitet, ohne dass der Nettoinventarwert bekannt ist, also vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie für den jeweiligen Bewertungstag.

Form der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft werden derzeit nur in Form von Inhaberaktien ausgegeben, die in Globalurkunden verbrieft werden. Die Gesellschaft stellt keine Aktienzertifikate aus. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Bruchteile von Inhaberaktien werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Die Aktien müssen voll einbezahlt sein. Zeichnungen von Aktien dürfen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die umlaufenden Aktien der Gesellschaft und ihrer Aktienklassen haben gleiche Rechte. Jede umlaufende Aktie ist ab ihrer Zeichnung berechtigt, voll an dem eventuell erwirtschafteten Mehrwert sowie am Liquidationserlös der jeweiligen Aktienklasse teilzunehmen.

Jede Aktie ist bei den Hauptversammlungen der Aktionäre mit einer Stimme stimmberechtigt.

Generell besteht kein Kontrahierungszwang für die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

Allgemeines

Erteilte Zeichnungsaufträge sind unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung oder Zurückstellung des Aktienhandels. Die Gesellschaft behält sich vor, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie einen Antrag ganz oder teilweise ablehnt. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, werden bereits vereinnahmte Zeichnungsbeträge ohne Zinsen auf Kosten und Risiko des Aktionärs erstattet. Potenzielle Aktionäre sollten sich eigenständig über die maßgeblichen Rechts-, Steuer- und Devisenvorschriften in den Ländern, deren Staatsbürger bzw. in denen sie ansässig sind, informieren.

Bekämpfung von Geldwäsche

Nach den internationalen Regelungen und Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (wozu u. a. das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung gehört) und der Rundschreiben der CSSF wurden professionellen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt werden.

Die Gesellschaft ist für die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben verantwortlich.
Sie hat diese Aufgabe (unter ihrer Gesamtaufsicht) auf die Depotbank bzw. die Institute des Finanzsektors, bei denen Zeichnungsanträge eingehen können, übertragen. Diese Institute des

Finanzsektors müssen wiederum sicherstellen, dass bei Eingang einer Zeichnungsanfrage, in der Regel von Finanzdienstleistungsinstituten, Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften oder anderen institutionellen oder professionellen Kunden, die anwendbaren Geldwäschevorschriften eingehalten werden.

Beschränkungen für bestimmte Aktionäre

Allgemeines

Personen, die die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde, einschließlich der Devisenvorschriften, verletzen, dürfen nicht Inhaber von Aktien sein. Jeder Aktionär muss auf Anfrage der Depotbank darstellen und gegenüber der Depotbank und/oder der Gesellschaft unter anderem versichern, dass er zum Erwerb von Aktien in der Lage ist, ohne die geltenden Gesetze zu verletzen. Die Satzung enthält den Vorbehalt zur zwangsweisen Rücknahme von Aktien, die direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum von Personen sind, die gegen diese Regelungen verstoßen.

US-Aktionäre

Die Aktien werden nicht in den Vereinigten Staaten angeboten und können US-Bürgern oder -Gebietsansässigen nicht angeboten und nicht von ihnen erworben werden.

Die Aktien sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten (*Securities Act*) von 1933 registriert und dürfen daher in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem ihrer Territorien, die unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, oder einer oder zugunsten einer US-Person nicht öffentlich angeboten oder an sie verkauft werden. Der Begriff „US-Person“ in diesem Verkaufsprospekt bezeichnet Staatsangehörige oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstige Unternehmen, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurden) oder Vermögen (*estates*) oder Treuhandvermögen (*trusts*), deren Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen.

2.2. UMTAUSCH VON AKTIEN

Umtauschverfahren

Ein Umtausch ist eine Transaktion, mit der der Wertpapierbestand eines Aktionärs in eine andere Aktienklasse innerhalb der Gesellschaft umgetauscht wird, sofern sie identische Abrechnungszeiträume haben.

Die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Zahlstellen ist abhängig von der Verfügbarkeit der neuen Aktienklasse und der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen und/oder besonderen Bedingungen für die neue Aktienklasse (wie etwa Mindestzeichnungsbetrag und -aktienbesitz, sofern zutreffend). Das Umtauschverfahren wird als Rücknahme mit anschließender Neuzeichnung durchgeführt.

Die Aktionäre können jederzeit den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Aktien in eine andere Aktienklasse beantragen.

Umtauschanträge sind unter Angabe des Namens, der umzutauschenden Aktienklasse und der neuen Aktienklasse an die Depotbank zu senden.

Sofern der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis 10.30 Uhr MEZ am Bewertungstag eingeht, werden die Aktien auf der Basis des maßgeblichen Nettoinventarwerts pro Aktie des maßgeblichen Bewertungstags umgewandelt.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts können die Aktien an jedem Bewertungstag umgewandelt werden.

Der Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse der Gesellschaft erfolgt ohne Umtauschaufschlag. Nach dem Umtausch verbleibende Restwerte, die keine ganzen Aktien ergeben sollten, werden dem Aktionär in bar ausgezahlt. Der Verwaltungsrat kann im Übrigen Beschränkungen derartiger Transaktionen verfügen.

Aktionäre sollten sich bei ihrem Steuerberater vor Ort beraten lassen, damit sie über die steuerlichen Auswirkungen einer solchen Transaktion in ihrem Land informiert sind.

Allgemeines

Ausführungsbestätigungen werden normalerweise von der Depotbank am Bankarbeitstag nach dem Umtausch der Aktien versandt. Die Aktionäre sollten diese Bestätigungen unverzüglich prüfen, um sich zu vergewissern, dass alle Einzelheiten korrekt sind. Die verspätete Vorlage der maßgeblichen Dokumente kann gegebenenfalls zum Verzug, zur Unwirksamkeit oder zur Stornierung des Auftrags führen. Aufgrund der für Rücknahmen erforderlichen Abrechnungsfrist werden Umtauschtransaktionen normalerweise nicht ausgeführt, bis die Rücknahmeerlöse verfügbar sind.

Die Gesellschaft betrachtet Umtauschanträge als verbindlich und unwiderruflich und führt diese nach freiem Ermessen nur aus, wenn die betreffenden Aktien ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Umtausche können solange nicht ausgeführt werden, bis die ursprüngliche Zeichnung vollständig abgerechnet wurde.

Es werden gegebenenfalls unterschiedliche Umtauschverfahren angewandt, wenn die Umtauschaufträge über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Umtauschaufträge werden bearbeitet, ohne dass der Nettoinventarwert bekannt ist, also vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie für den jeweiligen Bewertungstag.

2.3. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Referenzwährung

Der Nettoinventarwert der Aktien wird in der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse ausgewiesen. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung einer jeden Aktienklasse berechnet und am Gesellschaftssitz veröffentlicht.

Die Basiswährung der Gesellschaft lautet auf EURO.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

(A) Zur Errechnung des Nettoinventarwertes für jede Aktie einer Aktienklasse des Fonds ermittelt die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Wert des Gesellschaftsvermögens abzüglich der Gesellschaftsverbindlichkeiten an jedem Bewertungstag (der "Nettoinventarwert") und teilt ihn durch die Zahl der umlaufenden Aktien (der "Nettoinventarwert pro Aktie").

(B) Die Vermögenswerte werden dabei nach folgenden Grundsätzen bewertet:

(1) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem Geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs oder letzten verfügbaren Börsenschlusskurs bewertet;

(2) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs oder letzten verfügbaren festgestellten Schlusskurs bewertet, sofern die Gesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;

(3) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht oder gem. Nr. 2.3. (B) (1) und (2) nicht verfügbar sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;

(4) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;

(5) Anteile an OGAW/OGA des geschlossenen Typs sowie an Zielfonds werden grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet, es sei denn, an einem Bilanzstichtag liegt eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vor. Dann ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert vorzunehmen, der die Wertminderung berücksichtigt. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen;

(6) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;

(7) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;

(8) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Gesellschaft auf einer konsistenten für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen des Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Aktie berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Gesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;

(9) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;

(10) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Entwicklung des Underlyings, bestimmten Marktwert bewertet;

(11) sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Gesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist;

(12) Nicht auf die Basiswährung des Fonds lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Basiswährung des Fonds umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind,

wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Gesellschaft darf nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie diese im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Wert der Aktien an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Aktien des Fonds nicht wiedergibt oder wenn seit der Ermittlung des Aktienwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten eingetreten sind, kann die Gesellschaft beschließen, den Aktienwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung auf der Grundlage des Aktienwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2.4. ZURÜCKSTELLUNG UND AUSSETZUNG DER NETTOINVENTAR-WERTBERECHNUNG

(A) Die Gesellschaft behält sich vor, an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umtauschaufträge von höchstens 10 % des Gesamtwertes der in Umlauf befindlichen Aktien anzunehmen. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 10 % des Volumens, für das Rücknahme- oder Umtauschanträge gestellt wurden, über einen bestimmten Zeitraum zurückgestellt wird, der nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse des Fonds ist, in der Regel aber nicht länger als 15 Bewertungstage. Am nächsten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden die zurückgestellten Anträge vorrangig gegenüber später gestellten Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie ursprünglich in der Depotbank eingegangen sind.

(B) Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Aktien erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

(C) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie einer Aktienklasse zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies

erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

(a) während einer Zeit, während der ein geregelter Markt oder eine Börse , an welchen ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, zugelassen oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, welche dieser Aktienklasse zuzuteilen sind, beeinträchtigt; oder

(b) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten einer solchen Aktienklasse der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung auf einem Markt im Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden; oder

(c) während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, um auf Rücknahmen ihrer Aktien Zahlungen vorzunehmen, oder während welcher der Übertrag von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Aktien nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu angemessenen Devisenkursen ausgeführt werden kann; oder

(d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche einer Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;

(e) wenn die Berechnung der Aktie oder des Aktienpreises in dem jeweiligen Master Fonds, in welchen der Fonds investiert hat, ausgesetzt wurde, oder

(f) falls eine Verschmelzung oder ein ähnliches Ereignis, welches den Fonds betrifft, stattfindet, und wenn es von der Gesellschaft als notwendig und im bestem Interesse der betreffenden Aktionäre befunden wird, oder

(g) im Falle einer Indexaussetzung, der einer Anlage in Finanzderivat zugrunde liegt und der wesentlich ist für den Fonds.

(h) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Ladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, sofern diese länger als drei (3) Geschäftstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt. Sie wird dies ferner allen Aktienerwerbern und den Aktionären, die ihre Aktien zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, unmittelbar und in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung können solche Aktionäre ihre Kauf- oder Umtauschaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden im Falle einer Aussetzung der Nettoinventarwertermittlung am nächstfolgenden Bewertungstag vorrangig berücksichtigt.

2.5. MARKET TIMING UND FREQUENT TRADING-HANDELSPRAKTIKEN

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Aktien sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine Market Timing-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken. Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (Market Timing) sind geeignet, die Anlagestrategien zu beeinträchtigen und die Performance der Gesellschaft zu mindern. Um Schäden von der Gesellschaft und den Aktionären abzuwenden, sind die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Kauf- oder Umtauschaufträge abzulehnen oder zusätzlich zu den Zeichnungs- oder Umtauschgebühren, die entsprechend der maßgeblichen Fondsbeschreibung in Anhang III erhoben werden können, eine Gebühr von bis zu 6 % des Auftragswertes zugunsten der Gesellschaft von Aktionären einzuziehen, die exzessive Handelspraktiken betreiben oder in der Vergangenheit betrieben haben, oder wenn die Handelspraxis eines Aktionärs nach Ansicht der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft schädlich war. Bei ihrer Beurteilung kann die Gesellschaft den Handel in mehreren Konten unter gemeinsamer Eigentümerschaft oder Kontrolle betrachten. Ferner sind die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft befugt, alle Aktien im Besitz eines Aktieninhabers, der exzessive Handelspraktiken betreibt oder betrieben hat, zwangsweise zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für Verluste aus zurückgewiesenen Aufträgen oder zwangsweisen Rücknahmen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen werden bearbeitet, wenn der Nettoinventarwert pro Aktie unbekannt ist.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 ANGABEN ZU VERWALTUNG, KOSTEN, GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Der Verwaltungsrat hat die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft bestellt, die die in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der Anlageverwaltung, Verwaltung und Vermarktung wahrnimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., eine Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Luxemburger Rechts, ist nach Rechtsformänderung vom 31. August 2002 und letztmaliger Umbenennung vom 1. Oktober 2007 aus der nach luxemburgischem Recht ursprünglich am 27. September 1988 gegründeten Société anonyme (Aktiengesellschaft) Oppenheim Investment Management International S.A. hervorgegangen. Ihre Satzung wurde letztmals am 30. August 2013 geändert und am 6. September 2013 beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt. Eine Mitteilung über diese Hinterlegung wurde am 19. September 2013 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Gesellschaft hat der Verwaltungsgesellschaft gestattet, bestimmte Aufgaben der Verwaltung, des Vertriebs und der Anlageverwaltung an spezialisierte Dienstleistungsanbieter zu delegieren. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Verwaltungsaufgaben Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A. übertragen und kann bestimmte Aufgaben der Vermarktung an die Vertriebsstellen delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aufgabenerfüllung durch von ihr beauftragte Drittparteien kontinuierlich überwachen. In den Verträgen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Drittparteien ist geregelt, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Drittparteien weitere Anweisungen erteilen kann und ihnen ihr Mandat mit sofortiger Wirkung entziehen kann, falls es zu irgendeinem Zeitpunkt im Interesse der Aktionäre ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie bestimmte Aufgaben an Drittparteien delegiert hat.

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Managementvergütung gemäß Anhang III aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft. Wie mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, kann die Höhe der Managementvergütung, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegt, zwischen Aktienklassen variieren. Die Managementvergütung wird täglich berücksichtigt, basiert auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse und wird monatlich ausgehend vom zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse gezahlt. Die Managementvergütung umfasst unter anderem alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zu tragenden Betriebskosten und Aufwendungen, mit Ausnahme der Depotbankvergütungen, und darauf erhobene Steuern. Zudem sind die von der Gesellschaft zu

zahlenden Steuern, wie z. B. Zeichnungs- und Quellensteuern, die Rechtskosten und bestimmte Aufwendungen für Investor Relations durch die Gesellschaft zu bestreiten. Die KII beinhaltet eine Information über die Kosten, welche der Gesellschaft belastet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss auch die Einhaltung der Anlagebeschränkungen gewährleisten und die Umsetzung der Fondsstrategie und Anlagepolitik überwachen.
Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds. Die Namen dieser anderen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Die Gesellschaft hat die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. ebenso als Domizilstelle der Gesellschaft bestellt.

In ihrer Eigenschaft als Domizilstelle zeichnet Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verantwortlich für alle Aufgaben einer Vertretung der Gesellschaft Luxemburger Rechts und insbesondere für die Bereitstellung und Überwachung des Versands von Abschlüssen, Jahres- und Halbjahresberichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Aktionäre entsprechend der Bestimmungen im nachstehend eingehender beschriebenen Vertrag.

Investmentmanagement- und Anlageberatervergütung

Der Investmentmanager erhält für seine Dienstleistungen eine Investmentmanagementvergütung, die aus der Managementvergütung gezahlt wird. Diese Gebühren werden an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf die Nettoinventarwerte des Fonds berechnet, werden an jedem Bewertungstag berücksichtigt und rückwirkend gezahlt.

Der Anlageberater erhält für seine Dienstleistungen eine Anlageberatervergütung, die aus der Managementvergütung/ Investmentmanagementvergütung gezahlt wird. Diese Gebühren werden an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf die Nettoinventarwerte des Fonds berechnet, werden an jedem Bewertungstag berücksichtigt und rückwirkend gezahlt.

Einzelheiten der für eine bestimmte Aktienklasse festgelegten Investmentmanagement – und Anlageberatervergütung sind in Anhang III enthalten.

Erfolgshonorar

Der Investmentmanager und/oder der Anlageberater kann zusätzlich zur Managementvergütung Anspruch auf ein Erfolgshonorar haben. Einzelheiten zu diesem gegebenenfalls gezahlten

Erfolgshonorar (Performance Fee) enthält Anhang III.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen die jährliche Managementvergütung und die Erfolgshonorare unter ausgewählten Vertriebsstellen und anderen mit dem Vertrieb und Investor Relations der Gesellschaft betrauten Unternehmen aufteilen.

Depotbank und Zahlstelle

Die Gesellschaft hat Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., Luxemburg, als Depotbank bestellt, die für Verwahrung, Hinterlegung, Lieferung und Empfang von Wertpapieren und die Barabrechnung im Namen der Gesellschaft verantwortlich zeichnet. Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A. fungiert auch als Zahlstelle des Fonds. Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A. führt gegebenenfalls die Auszahlung von Dividenden und die Auszahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds aus. Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A. wurde am 30. Juni 1993 in Luxemburg als Société anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet; ihr Geschäftssitz ist in der 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg. Seit ihrer Gründung ist sie im Bankgeschäft aktiv.

Die Depotbank kann einzelne oder alle Vermögenswerte des Fonds, insbesondere Wertpapiere, die im Ausland oder an ausländischen Börsen gehandelt werden oder bei einem Clearingsystem zugelassen sind, an ein Clearingsystem oder eine Korrespondenzbank übertragen, was die Depotbank jeweils entscheidet. Die Depotbank trägt für die Auswahl und Überwachung ihrer eigenen Korrespondenzbanken Sorge und zeichnet für die Übermittlung von Aufträgen und den Transfer von Vermögenswerten der Gesellschaft an die Korrespondenzbanken verantwortlich. Abgesehen von grober Fahrlässigkeit haftet die Depotbank nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Korrespondenzbank(en), es sei denn, letztere entschädigt die Depotbank für Verluste, die der Gesellschaft entstanden sind. Die Depotbank haftet nicht für Verluste, die auf den Konkurs oder die Insolvenz einer Korrespondenzbank zurückzuführen sind, soweit es sich nicht um eine Fahrlässigkeit bei ihrer Auswahl und Überwachung handelt.

Aufgaben der Depotbank sind ferner:

a) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Löschung von Aktien durch die oder im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung erfolgen;

b) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die Gegenleistung innerhalb der gewöhnlichen Zahlungsfrist an sie überwiesen wird;

c) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet werden.

Als Vergütung erhält die Depotbank gegebenenfalls von der Gesellschaft eine Gebühr für ihre Dienste in Höhe von maximal 0,1 % p.a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die täglich berücksichtigt werden und auf der Basis des Nettoinventarwerts des Fonds monatlich nachschüssig zahlbar sind.

Die Depotbankgebühren werden gegebenenfalls von der Depotbank und der Gesellschaft von Zeit zu Zeit angepasst. Die Depotbank erhält des Weiteren Bearbeitungsgebühren pro Transaktion. Zudem hat die Depotbank Anspruch auf Erstattung der in Erfüllung ihrer Amtspflichten entstandenen angemessenen Kosten.

Die an die Depotbank gezahlten Beträge werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A. zur Zahlstelle für die Gesellschaft ernannt, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen. Die Gesellschaft kann zukünftig zusätzliche Zahlstellen bestellen. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die KII entsprechend aktualisiert.

In bestimmten Ländern werden den Aktionären gegebenenfalls weitere Gebühren in Verbindung mit den Pflichten und Diensten der lokalen Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder ähnlichen Unternehmen belastet.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Die Gesellschaft kann Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erheben. Einzelheiten der für den Fonds geltenden Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren sind in Anhang III enthalten.

Gründungs- und Auflegungskosten der Gesellschaft

Die Kosten und Aufwendungen für die Errichtung der Gesellschaft werden von den zum Gründungszeitpunkt der Gesellschaft bestehenden Fonds übernommen, aus deren Vermögen gezahlt und können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die der Gesellschaft in Verbindung mit der Auflegung entstandenen Kosten werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

Sonstige Kosten und Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft entstehen, gehen zu Lasten der Gesellschaft:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten; Brokergebühren

b) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Satzungen, KII sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte und aller sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Dokumentationen für Investor Relations-Zwecke;

c) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Satzung, KII, Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Aktionäre;

d) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;

e) Kosten und eventuell entstehende Steuern bzw. Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;

f) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggfls. Erträgnisscheine sowie Erträgnisschein-Bogenerneuerung;

g) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;

h) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Aktien zum öffentlichen Vertrieb;

i) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft stehen;

j) Kosten für die Analyse der Wertentwicklung sowie die Beurteilung der Gesellschaft insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;

k) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement sämtlicher Risikoarten des Fonds sowie mit der Messung und der Analyse der Performance des Fonds;

Die KII enthält Informationen über die oben aufgeführten Kosten und Aufwendungen.

Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder, Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter oder Vertreter, deren Rechtsnachfolger, Nachlass- und Vermögensverwalter im gesetzlich zulässigen Umfang für alle Kosten und Aufwendungen entschädigen, die ihnen tatsächlich in Verbindung mit Klagen, Gerichtsverfahren oder Prozessen entstanden sind, in die sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, Handlungsbevollmächtigter, Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft verwickelt sind. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen sie im Endurteil wegen grober Fahrlässigkeit verurteilt werden. Bei einem außergerichtlichen Vergleich wird eine solche Entschädigung nur gewährt, wenn der Rechtsberater der Gesellschaft der Auffassung ist, dass das betroffene Verwaltungsratsmitglied bzw. der betroffene Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft keine Amtspflicht verletzt hat und nur dann, wenn eine entsprechende Vereinbarung vorab vom Verwaltungsrat genehmigt wurde. Ein solcher Entschädigungsanspruch schließt andere Rechte des Verwaltungsratsmitglieds, Handlungsbevollmächtigten, Mitarbeiters oder Vertreters der Gesellschaft nicht aus. Die hier genannten Entschädigungsansprüche sind getrennt von und berühren andere Rechte, auf die ein Verwaltungsratsmitglied, Handlungsbevollmächtigter, Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft gegebenenfalls gegenwärtig oder in Zukunft Anspruch hat, nicht. Im Übrigen besteht der Anspruch für Personen fort, die ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Handlungsbevollmächtigter, Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft beendet haben.

Vereinbarungen über Bestandsprovisionen

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des Investmentmanagers entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigenden Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.

3.2 ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung in Form einer *Société anonyme,* die die Voraussetzungen einer *Société d'investissement à capital variable* („SICAV") gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 erfüllt. Die Gesellschaft wurde am 30. Dezember 2011 gegründet. Ihre Satzung wurde am 05. Januar 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 165873 beim *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg eingetragen, wo die Gesellschaftssatzung hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember 2012.

Das nach Luxemburger Recht geforderte Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte nennwertlose Aktien repräsentiert und entspricht jederzeit ihrem Nettoinventarwert. Sollte das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals fallen, muss eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen werden, um über die Auflösung der Gesellschaft zu beraten. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft müssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Wenn das Grundkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen, um die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen. Auf dieser Hauptversammlung kann der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft von den Aktionären gefasst werden, die zusammen ein Viertel der abgegebenen Stimmen halten.

Die folgenden wesentlichen Verträge wurden außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen:

- Investmentmanagementvertrag;
- Anlageberatervertrag;
- Depotvertrag mit Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A.;
- Dienstleistungsverträge mit Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A. und
- Verwaltungsvertrag mit Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

Die oben genannten wesentlichen Verträge können gegebenenfalls von Zeit zu Zeit durch Übereinkunft der Vertragsparteien geändert werden.

Dokumente der Gesellschaft

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts und der Finanzberichte sind auf Anfrage kostenfrei am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Die oben genannten wesentlichen Verträge sind während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar. Die KII kann in Form eines dauerhaften Datenträgers, z.B. durch Veröffentlichung auf einer Website, zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage können die Aktionäre die KII in Papierform kostenfrei erhalten.

3.3 AUSSCHÜTTUNGEN

Dividendenpolitik

Die Ausschüttungspolitik für jeden Fonds ist in Anhang III dargelegt. Außerdem kann der Verwaltungsrat für ausschüttende Aktien Zwischenausschüttungen bestimmen.

Im Hinblick auf thesaurierende Aktien werden die den betreffenden Aktien zurechenbare Erträge nicht an die Aktionäre ausgezahlt, sondern in der Aktienklasse einbehalten, wodurch sich der Nettoinventarwert der Aktien der betreffenden Klasse erhöht.

3.4 BESTEUERUNG

In Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht und der geltenden Verwaltungspraxis unterliegt der Fonds in Luxemburg keiner Einkommens-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Des Weiteren unterliegen eventuelle Ausschüttungen des Fonds keiner Quellensteuer in Luxemburg. Erträge, Kapitalerträge oder Ausschüttungen der Gesellschaft können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Aktionäre einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer von 0,05 % pro Jahr *(„Taxe d'abonnement“*) auf das Netto-Fondsvermögen. In Bezug auf alle Aktienklassen, die nur institutionellen Aktionären (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010) vorbehalten sind, beträgt die Steuer 0,01 % pro Jahr auf das Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Fondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. Wenn der Fonds in andere luxemburgische Investmentfonds investiert, die

ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*" unterliegen, dann unterliegt der in diese luxemburgischen Investmentfonds investierte Teil des Vermögens des Fonds nicht dieser Steuer.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim nicht in Luxemburg ansässigen Anleger grundsätzlich nicht steuerpflichtig und werden gewöhnlicher Weise im Herkunftsland des Anteilinhabers mit einer Quellensteuer belegt(d.h. Ausnahmen können auf Anleger Anwendung finden, die in Luxemburg ansässig sind bzw. eine Betriebsstätte haben). Anleger sollen ihre Steuerberater bzgl. der auf sie anwendbaren steuerlichen Gesetze und Regularien kontaktieren. Dennoch können Einkünfte, Veräußerungsgewinne oder Ausschüttungen des Fonds Gegenstand von Quellensteuer oder anderen nicht erstattungsfähigen Steuern in Ländern, wo der Fonds die Vermögensgegenstände anlegt, sein.

Die Steuern, die im Verkaufsprospekt beschrieben sind, dürfen nicht als Steuerberatung für zukünftige Anleger betrachtet werden.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Angaben über Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die eine Person in ihrem Hoheitsbereich bezahlt hat, zu einer Person mit Wohnsitz im anderen Mitgliedstaat oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anzugeben.

Für die Übergangsphase ist es Österreich, Belgien und Luxemburg erlaubt, ein optionales Informationsberichterstattungssystem zu nutzen. Falls ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht einem der beiden Systeme zur Auskunftserteilung nachkommt, wird der Mitgliedstaat eine Quellensteuer auf Zahlungen an diesen wirtschaftlichen Eigentümer erheben.

Das Quellensteuersystem wird für eine Übergangszeit Anwendung finden, während dessen der Quellensteuersatz 35% ab dem 1. Juli 2011 beträgt. Die Übergangsperiode hat am 1. Juli 2010 begonnen und endet zum Ende des 1. Steuerjahres, das auf die Vereinbarung bestimmter nicht-EU Länder bzgl. eines Informationsaustausches solcher Zahlungen folgt.

Im Hinblick auf die EU-Zinsrichtlinie kann es zu Quellensteuerimplikationen bzgl. "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie kommen, wenn diese Zahlung von der Zahlstelle an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie bezahlt wurde.

Der Begriff "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie hat eine umfassende Bedeutung, und umfasst, unter bestimmten Bedingungen, unter anderem auch die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne von Investmentfonds.

Erträge, die bei Aktieneinlösungen (bzw. Abtretungen oder Rückzahlungen) realisiert werden, sind jedoch nicht im Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie, wenn diese direkt oder indirekt über andere Fonds mehr als fünfundzwanzig (25)% ihres Vermögens in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie angelegt haben.

Ausschüttungen und Wertzuwächse, die bei der Veräußerung von Anteilen eines Fonds im Anwendungsbereich dieser Richtlinie realisiert werden, der weniger als fünfzehn (15)% seines Vermögens in Forderungen angelegt hat, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie erfasst.

Potenzielle Aktionäre sollten sich entsprechend informieren und gegebenenfalls über die Gesetze und Vorschriften (z. B. im Zusammenhang mit der Besteuerung und Devisenkontrollen) für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und der Rückgabe von Anteilen in dem Land ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Domizils, und auch über die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Investitionen entsprechend beraten lassen,

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterliegen.

Aktionäre sollten sich stets über die aktuellen Gesetze und Verordnungen, die auf den Erwerb, den Besitz oder die Rückgabe von Aktien der Gesellschaft anwendbar sind, informieren und professionell beraten lassen.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete und thesaurierte Erträge der Gesellschaft entfallene Quellensteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

3.5 GENERALVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE

Generalversammlungen

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft wird jährlich am vierten Mittwoch im Monat Mai um 14.00 Uhr Luxemburger Zeit und erstmalig im Jahr 2013 am Geschäftssitz der Gesellschaft oder einer anderen in der Bekanntmachung der Generalversammlung angegebenen Ort abgehalten. Wenn dieser Tag in Luxemburg kein Bankarbeitstag ist, wird die Generalversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die Generalversammlung wird nach Luxemburger Recht abgehalten. Für alle Hauptversammlungen der Aktionäre werden die Einladungen an Namensaktionäre spätestens acht Tage vor der Versammlung per Post versandt. Die Bekanntmachungen für sämtliche Generalversammlungen werden im Mémorial und in (a) Luxemburger Zeitung(en), soweit gesetzlich vorgeschrieben, und (b) in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Presseorganen veröffentlicht, sofern die Aktionäre Inhaberaktien halten. Diese Bekanntmachungen enthalten die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mit Veröffentlichung der Bekanntmachung oder Versendung der Einladung über die Generalversammlung den Jahresbericht, den Bericht des Wirtschaftsprüfers und den Bericht des Verwaltungsrates an die Aktionäre mitzusenden. Die Einladung oder Bekanntmachung soll eine Mitteilung enthalten, dass und wo die Aktionäre diese Dokumente anfordern können. Die gesetzlichen Anforderungen für die Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit und die Stimmrechte auf den Hauptversammlungen für alle Aktionäre und den Hauptversammlungen der Aktienklassen sind in der Satzung enthalten. Die Aktionärsversammlungen einer bestimmten Aktienklasse beschließen nur über Angelegenheiten, die die Aktienklasse betreffen.

Geschäftsjahr, Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres und erstmalig am 31. Dezember 2012. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft wird zum 30. Juni 2012 erstellt. Der geprüfte Jahresbericht der Gesellschaft wird zum 31. Dezember 2012 erstellt und den Aktionären auf Anfrage vor der Generalversammlung der Aktionäre zur Verfügung gestellt. Dieser Jahresbericht enthält den Bericht des Verwaltungsrats, eine Nettovermögensaufstellung des Fonds und statistische Angaben, eine Erfolgsrechnung und die Entwicklung des Nettovermögens des Fonds, Erläuterungen zum Abschluss und den Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Der ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 30. Juni erstellt. Diese Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospekts. Exemplare der Jahres-, Halbjahres- und Finanzberichte sind auf Anfrage kostenfrei am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

3.6 BESCHREIBUNG DER AKTIEN

Aktionärsrechte

(A) Die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind frei übertragbar und berechtigen zur gleichberechtigten Beteiligung an den Gewinnen im Falle von ausschüttenden Aktien, den Dividenden der sie betreffenden Aktienklassen und am Nettovermögen der betreffenden Aktienklassen bei Liquidation. Die Aktien verleihen keine Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte.

(B) Stimmrechte:

Auf Hauptversammlungen hat jeder Aktionär das Recht auf eine Stimme für jede ganze von ihm gehaltene Aktie.

Ein Aktionär einer bestimmten Aktienkasse hat auf gesonderten Aktionärsversammlungen der jeweiligen Aktienklasse das Recht eine Stimme für jede ganze in der Aktienklasse gehaltene Aktie.

Bei gemeinsamem Aktienbesitz ist nur der an erster Stelle genannte Aktionär stimmberechtigt.

(C) Zwangsweise Rücknahme:

Der Verwaltungsrat kann allen Aktien Beschränkungen auferlegen oder diese erlassen und erforderlichenfalls die Rückgabe der Aktien fordern, um sicherzustellen, dass die Aktien weder erworben noch gehalten werden von oder im Namen von Personen, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierung oder Aufsichtsbehörde verstoßen; oder um zu verhindern, dass der Gesellschaft steuerliche oder andere finanziellen Nachteile entstehen, die ihr anderenfalls nicht entstanden wären, einschließlich der Pflicht zur Registrierung nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes bzw. der Behörde. Der Verwaltungsrat kann in diesem Zusammenhang einen Aktionär auffordern, die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen beizubringen, um festzustellen, ob der Aktionär der wirtschaftliche Eigentümer der in seinem Besitz befindlichen Aktien ist.

Sollte dem Verwaltungsrat irgendwann bekannt werden, dass Aktien wirtschaftliches

Eigentum einer Person sind, der der Aktienbesitz nach dem obigen Abschnitt „US-Aktionäre“ untersagt ist, ist die Gesellschaft berechtigt, die Aktien zwangsweise zurückzufordern.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Allerdings kann die Gesellschaft jederzeit durch einen Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst und liquidiert werden.

Sollte das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, schlägt der Verwaltungsrat der Versammlung der Anteilsinhaber die Auflösung des Fonds vor. Die Versammlung der Anteilsinhaber beschließt mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile, ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit.

Sollte das Kapital des Fonds unter ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, schlägt der Verwaltungsrat des Fonds der Versammlung der Anteilsinhaber die Auflösung des Fonds vor. Die Versammlung der Anteilsinhaber fällt ihren Beschluss mit einem Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile.

Die Versammlung wird auf eine Weise einberufen, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach dem Tag, an dem festgestellt wurde, dass das Nettofondsvermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen war, abgehalten wird.

Die Auflösung wird von einem oder zwei Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und die durch die Versammlung der Anteilsinhaber mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ernannt werden. Die Aufsichtsbehörde legt ihre Befugnisse und ihre Vergütung fest. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen luxemburgischen Rechts durchgeführt. Der dem Fonds zurechenbare Nettoliquidationserlös wird durch die Liquidatoren an die Aktionäre anteilig zum Wert ihrer jeweiligen Aktienbeteiligung verteilt.

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 legt die Maßnahmen fest, die zu treffen sind, um den Anteilsinhabern zu erlauben, an der Verteilung der Liquidationserlöse teilzuhaben und schreibt vor, dass jeglichen nicht von einem Aktionär beanspruchten Beträge nach Abschluss der Auflösung in die Caisse de Consignation eingezahlt werden. Alle auf diese Weise eingezahlten und nicht während der gesetzlichen Frist beanspruchten Beträge gehen verloren.

Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) oder mit dessen Teilfonds und Reorganisation

Falls aus einem bestimmten Grund der Wert des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. einer Aktienklasse auf einen Wert sinkt, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als Minimumbetrag für solch eine Aktienklasse festgelegt wurde, um auf wirtschaftlich effiziente Weise betrieben zu werden, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds oder Aktienklasse erhebliche negative Auswirkungen auf die Investitionen der Aktienklasse hätte, oder zwecks einer wirtschaftlichen Rationalisierung, oder wenn der Vertrag mit den Investmentmanager gekündigt wurde und dieser nicht durch einen Ersatz-Investmentmanager ersetzt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, zwangsweise alle Anteile der betreffenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagenrealisierung und der Realisierungsaufwendungen) ab dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurücknehmen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats der Gesellschaft wird vor dem Stichtag veröffentlicht (entweder in Zeitungen, welche vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt werden, oder per Mitteilung an die Aktieninhaber, an die von ihnen angegebenen Adressen welche sich im Register der Aktieninhaber befinden), um den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, und die Veröffentlichung wird die Gründe für, und die Vorgehensweise zur Zwangsrücknahme angeben.

Unter denselben Umständen wie im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehen ist, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, den Fonds mit einem anderen bestehenden luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder eines Teilfonds davon zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie oben beschrieben (und darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die luxemburgischen/ausländischen OGAW oder Teilfonds davon enthalten, soweit anwendbar), nicht weniger als einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Aktieneigner während dieser Frist in der Lage sind, ohne Tausch- oder Rücknahmegebühren, die Rücknahme oder den Tausch ihrer Anteile zu beantragen.

Nach Ablauf dieser Frist bindet diese Entscheidung alle Anteilinhaber, die nicht von ihrem entsprechenden Recht Gebrauch gemacht haben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem bereits bestehenden anderen luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW

entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie oben beschrieben (und darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die luxemburgischen/ausländischen OGAW oder Teilfonds davon enthalten, soweit anwendbar), nicht weniger als einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilseigner während dieser Frist in der Lage sind, ohne Tausch- oder Rücknahmegebühren, die Rücknahme oder den Tausch ihrer Anteile zu beantragen. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Nach Ablauf dieser Frist bindet diese Entscheidung alle Anteilinhaber, die nicht von ihrem entsprechenden Recht Gebrauch gemacht haben. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht dem Fonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

Die Guthaben, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht an die Anteilinhaber verteilt werden können, werden zunächst für die Dauer der gesetzlichen Fristen bei der Depotbank hinterlegt und nach diesem Zeitraum bei der Caisse de Consignation für Rechnung der berechtigten Aktieninhaber hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht (im Prinzip 30 Jahre), dort angefordert werden.

Alle zurückgegebenen Aktien werden annulliert.

ANHANG I – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Beschränkungen für die Vermögensanlagen und Aktivitäten der Gesellschaft festgelegt: Diese Beschränkungen und Politiken können gegebenenfalls vom Verwaltungsrat geändert werden, falls und wenn es seiner Ansicht im besten Interesse der Gesellschaft ist. In diesem Fall werden dieser Verkaufsprospekt und die KII aktualisiert.

Die nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen müssen von dem Fonds eingehalten werden. Die Beschränkungen in Abschnitt 1(D) unten gelten für die Gesellschaft als Ganzes.

1. ANLAGEN IN ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND LIQUIDE MITTEL

(A) Vermögenswerte mit Anlagecharakter

Die Gesellschaft wird das Fondsvermögen grundsätzlich anlegen in:

(i) übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Geregelten Markt zugelassen oder gehandelt werden; und/oder

(ii) übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen regulierten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden; und/oder

(iii) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; und/oder

(iv) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum amtlichen Handel an einem Zulässigen Markt beantragt wird und die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird; und/oder

(v) Anteilen von nach der OGAW Richtlinie zugelassenen OGAW und /oder anderen

OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

(vi) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder

(vii) Derivaten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, und/oder Derivaten, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten im Sinne dieses Abschnittes 1(A), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

(viii) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem regulierten Markt gehandelt werden; oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, wobei für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und wobei es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der

innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handeln muss, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(B) Sonstige Vermögenswerte

- Daneben kann die Gesellschaft bis zu 10 % des Nettoinventarwerts in anderen als den unter (i) bis (vii) genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

- Der Fondskann zusätzliche liquide Mittel von bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens halten, in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auch darüber hinaus, wenn und soweit dies im Interesse der Aktionäre geboten erscheint. Liquide Mittel, die zur Absicherung des Engagements in Derivaten eingesetzt werden, werden nicht als zusätzliche liquide Mittel betrachtet.

- Der Fonds kann Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

- Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.

(C) Risikostreuung

(i) Der Fonds darf höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitts I(A)v ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.

(ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf

außerdem 40 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Unbeschadet der einzelnen in Abschnitt (C)(i) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens anlegen in einer Kombination aus:

- von der gleichen Einrichtung begebener Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate

(iii) Die in Absatz (C)(i) genannte Obergrenze von 10 % beträgt höchstens 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Zulässigen Staat oder von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(iv) Die in Abschnitt (C)(i) genannte Obergrenze von 10 % beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit bester Bonitätsbewertung und Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % des Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein

und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

(v) Die in den Absätzen (C)(iii) und (C)(iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Absatz (C)(ii) vorgesehenen Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen (C)(i), (C)(ii), (C)(iii) und (C)(iv) genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf der Wert der gemäß (C)(i), (C)(ii), (C)(iii) und (C)(iv) getätigten Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivaten bei diesem Emittenten in keinem Fall 35 % des Netto-Fondsvermögens überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(vi) Unbeschadet der in Absatz (D) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in diesem Absatz (C) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgröße für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im obigen Unterabsatz genannte Obergrenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an regulierten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(vii) Wenn der Fonds getreu dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten angelegt hat, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G-20 Staat oder einem anderen von der Regulierungsbehörde genehmigten anderen Staat oder einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden, kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds in diese Wertpapiere anlegen, wobei der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und der Wert der Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen darf.

Mit der Maßgabe, dass der Grundsatz der Risikostreuung ordnungsgemäß befolgt wird, braucht der Fonds die in diesem Absatz (C) festgelegten Obergrenzen in den ersten 6 Monaten nach der Fondsauflegung nicht einzuhalten.

(viii) Wenn der Fonds nur 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW oder anderen OGA anlegen darf, wird dies in Anhang III gesondert ausgewiesen. Die folgenden Regelungen gelten generell für Anlagen in Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA.

a) Die Gesellschaft darf die in Absatz 1. (A) (iv) genannten Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwerben, wobei nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA angelegt werden dürfen.

Für die Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, wobei der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet werden muss.

b) Anlagen in Anteile von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens Fonds nicht übersteigen.

Zudem gelten folgende Obergrenzen:

(i) Wenn der Fonds in Anteile oder Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegt, die mit der Gesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder dadurch verbunden sind, dass diese direkt oder indirekt mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte halten, oder diese von einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Rechnung ihrer Anlagen in Anteile oder Aktien dieser anderen OGAW und/oder OGA belastet werden.

Bei Fondsanlagen in OGAW und anderen OGA, die mit der Gesellschaft in der im vorigen Absatz genannten Weise verbunden sind, werden dem Fondsvermögens keine Gebühren der Verwaltungsgesellschaft belastet. Die Gesellschaft wird sämtliche Verwaltungsvergütungen, die dem Fonds und dem OGAW oder dem anderen OGA, in denen der Fonds in der maßgeblichen Periode Anlagen getätigt hat, belastet werden, in ihrem Jahresbericht ausweisen.

(ii) Die Gesellschaft darf höchstens 25 % der Anteile oder Aktien ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes von 2010 erwerben. Diese Obergrenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile oder Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds findet diese Beschränkung in Bezug auf alle von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile oder Aktien Anwendung.

(iii) Die in dem OGAW oder anderen OGA angelegten Basiswerte, in denen der Fonds anlegt, müssen im Hinblick auf die im Abschnitt 1(C) genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

(iv) Darüber hinaus kann der Fonds Anteile an einem oder mehreren Fonds zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass sie den Voraussetzungen des Gesetzes von 1915 unterliegen bzgl. der Zeichnung, dem Erwerb und/oder des Haltens eigener Anteile, vorausgesetzt dass:

aa) der andere Fonds nicht wiederum in den Fonds, welche in ihn investiert hat, anlegt; und

bb) nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds, dessen Erwerb geplant ist, dürfen, in Anteile anderer OGA angelegt werden; und

cc) Stimmrechte, die gegebenenfalls an die betreffenden Anteile des anderen Fonds gebunden sind, werden suspendiert, solange wie sie vom betreffendem Fonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Durchführung der Rechnungsführung und der periodischen Berichte; und

dd) in jedem Fall solange, wie die Anteile des bzw. der anderen Fonds durch den Fonds gehalten werden, dessen bzw. deren Wert nicht berücksichtigt wird für die Berechnung des Netto-Fondsvermögens für die Zwecke der Überprüfung des Mindestbetrages des Vermögens, wie durch das Gesetz von 2010 bestimmt; und

ee) es keine Verdoppelung der Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen jenen, die auf der einen Fondsebene in den anderen Fonds investiert haben und jenen, die auf Ebene des anderen Fonds investiert haben.

(D) Weitere Beschränkungen

(i) Die Gesellschaft darf normalerweise stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlauben würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.

(ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % des Wertes der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten und/oder (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. Die unter (b) und (c) genannten Obergrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnen lässt.

Die in Absatz (D)(i) und (ii) genannten Obergrenzen gelten nicht für:

(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-

Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen Zulässigen Staat begeben oder garantiert werden;

(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören; oder

(iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU-Mitgliedstaat ist, sofern eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzigen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 einhält. Diese Abweichung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat mit den Begrenzungen in den Artikeln 43,46 und 48 des Gesetzes von 2010 übereinstimmt. Falls die in den vorgenannten Artikeln 43 und 46 gesetzten Begrenzungen überschritten werden, findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 mutatis mutandis Anwendung.

2. UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE

(A) Die Gesellschaft wird keine Direktanlagen in Edelmetallen, Rohstoffen oder Zertifikaten, die diese verbriefen, vornehmen. Außerdem wird die Gesellschaft keine Derivategeschäfte auf Edelmetalle oder Rohstoffe abschließen. Das hindert die Gesellschaft nicht daran, ein Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen einzugehen, indem sie in Finanzinstrumenten anlegt, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe oder Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an die Edelmetalle oder Rohstoffe gebunden sind und/ oder besichert werden.

(B) Die Gesellschaft wird keine Immobilien oder Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran kaufen oder verkaufen, soweit die Gesellschaft in Wertpapieren anlegen kann, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.

(C) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe der in den Abschnitten 1(A)(iv), (vi) und (vii) genannten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderen Finanzinstrumente vornehmen.

(D) Die Gesellschaft darf auf Rechnung des Fonds vorübergehend nur Kredite aufnehmen, deren Höhe kumuliert 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigt. Im Hinblick auf diese Beschränkung werden „Back-to-Back"-Darlehen nicht als Kredite angesehen.

(E) Die Gesellschaft wird keine auf Rechnung des Fonds gehaltenen Wertpapiere als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfänden, beleihen, lombardieren oder anderweitig dinglich belasten, soweit dies nicht in Zusammenhang mit den oben genannten Kreditaufnahmen notwendig ist. In diesem Fall darf die Verpfändung, Beleihung oder Lombardierung nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. In Verbindung mit Swap-Geschäften, Optionsgeschäften und Termin- oder Devisentermingeschäften ist die Hinterlegung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in einem separaten Konto in diesem Sinne nicht als Verpfändung, Beleihung oder Lombardierung anzusehen.

(F) Die Gesellschaft wird keine Konsortialgeschäfte oder Konsortialbeteiligungen für Wertpapiere anderer Emittenten übernehmen.

(G) Die Gesellschaft wird fondsbezogen die gegebenenfalls von den Regulierungsbehörden in den Ländern, in denen die Aktien vermarktet werden, erlassenen weiteren Beschränkungen einhalten.

3. DERIVATE

Wie im obigen Abschnitt 1(A)(vi) angegeben, kann die Gesellschaft für den Fonds Anlagen in Derivaten tätigen.

Die Gesellschaft muss gewährleisten, dass das Gesamtengagement des Fonds in Derivaten das Gesamtnettovermögen des Fonds nicht übersteigt.

Das Gesamtengagement in Derivaten wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der absehbaren Marktschwankungen und der Liquidationsfrist der Positionen berechnet. Das gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der Fonds kann, als ein Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der in den Abschnitten 1(A)(vi) und 1(C)(v) angegebenen Obergrenzen, in Derivaten anlegen, wobei das Engagement gegenüber den Basiswerten kumuliert nicht die in den Abschnitten 1(C)(i) bis (vii) angegebenen Anlagegrenzen überschreiten darf. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, die den Bestimmungen von Abschnitt 1(C)(vi) entsprechen, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 1(C) genannten Obergrenzen kombiniert werden. Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, muss es bei der Einhaltung der Beschränkungen für diese Instrumente berücksichtigt werden. Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Sicherungszwecken innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 einsetzen. Der Einsatz dieser Instrumente und Techniken darf unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht. Die Risiken, gegen die der Fonds abgesichert werden könnte, können beispielsweise das Markt-, Wechselkurs-, Zins oder Kreditrisiko und Volatilitäts- oder Inflationsrisiken sein.

4. EINSATZ VON TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN FÜR ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann auf Rechnung Fonds, vorbehaltlich der Einhaltung der im Gesetz von 2010 wie auch in allen anderen aktuellen oder künftigen Luxemburger Gesetzen oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Mitteilungen der CSSF, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 13/559, angegebenen Bedingungen und Anlagegrenzen, Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements oder zur Wechselkursabsicherung eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente können, unter anderem, Engagements in Derivategeschäften, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swap- Optionen und Finanztermingeschäfte sowie u. a. Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension), Erwerb mit Rückkaufoption (“Repurchase Agreements“) und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen („Reverse Repurchase Agreements“), einschließen. Gegebenenfalls werden neue, für die Gesellschaft geeignete Techniken und Instrumente entwickelt, die die Gesellschaft (unter Beachtung des Vorstehenden) im Einklang mit den Vorschriften nutzen kann.

In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten und von Derivaten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass der Fonds bzw. Teilfonds von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 wie auch aller anderen aktuellen oder künftigen Luxemburger Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Mitteilungen der CSSF, insbesondere der Bestimmungen von (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 und der (ii) CSSF-Rundschreiben 11/512 sowie 13/559 und 08/356 bezüglich der Regelungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen (in der jeweils aktuellsten Fassung) maximal zulässig und innerhalb der dort angegebenen Anlagegrenzen, kann der Fonds, um zusätzliches Kapital oder Ertrag zu generieren oder Kosten oder Risiken zu minimieren, (A) als Käufer oder Verkäufer optionale und nicht optionale Geschäfte mit Rückkaufsrecht abschließen und (B) Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Risiken und Kosten:

Die Möglichkeit, vorgenannte Geschäftsstrategien einzusetzen, kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options-, Termin- und Swap-Geschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind häufig mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds bzw. Teilfonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden. Die einzelnen Risiken sind im Anhang II - Anlagerisiken ausführlicher beschrieben.

Der Fonds bzw. Teilfonds trägt sämtliche Transaktionskosten und Aufwendungen in Bezug auf Derivate- Geschäfte bzw. die Anwendung von Techniken und Instrumenten einschließlich der Kosten für Lager- und Clearingstellen. Es ist ferner zu beachten, dass die Gegenpartei einer Transaktion einen untergeordneten Anteil am erzielten Ertrag als Gebühren einbehalten kann. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich –abzüglich der vorerwähnten direkten und indirekten operationellen Kosten- dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich von synthetischen Wertpapierleihgeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften zu erheben. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) zu zahlenden Vergütungen trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Total Return Swaps

Sofern der Fonds bzw. Teilfonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder in anderen Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie des Fonds haben, Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrundeliegenden Strategie oder zur Gegenpartei im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

OTC-Derivate

Es dürfen für den Fonds bzw. Teilfonds sowohl Derivatgeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch OTC-Geschäfte getätigt werden. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte

Abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds bzw. Teilfonds ist es diesem gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds bzw. Teilfonds stellt in diesem Fall sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

a) Wertpapierleihgeschäfte
Sofern der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seiner besonderen Anlagerichtlinien Wertpapierleihgeschäfte abschließen darf, sind die jeweiligen Beschränkungen dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im

Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.
Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

(i) Der Fonds bzw. Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Nr. 1 (A) (vi) des Anhangs I - Anlagebeschränkungen fallendes Kreditinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte Fonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter

Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) Pensionsgeschäfte
Soweit in den besonderen Anlagerichtlinien des Fonds vorgesehen, kann der Fonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte").

Der Fonds bzw. Teilfonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

(i) Der Fonds bzw. Teilfonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Nr. 1 (A) (vi) des Anhangs I - Anlagebeschränkungen fallendes Kreditinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

(iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

(iv) Die vom Fonds bzw. Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie

2007/16/EG vom 19. März 2007.
– Das können Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder
– Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.
(v) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Sicherheitenverwaltung in Bezug auf Derivate und Techniken und Instrumente

Von Gegenparteien (auch „Kontrahenten“) im Rahmen von Geschäften mit Derivaten (außer Währungstermingeschäften), Wertpapierleihgeschäften, Repurchase Agreements und Reverse Repurchase Agreements erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Der Fonds kann nur Transaktionen mit Gegenparteien eingehen, welche die Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig erachtet. Zugelassene Kontrahenten verfügen in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens A-. Kontrahenten können die Zusammensetzung und die Verwaltung eines Portfolios des Fonds oder den zugrunde liegenden Wert eines seitens eines Fonds eingesetzten Derivats nicht nach eigenem Ermessen ändern. In Verbindung mit seitens des Fonds getroffenen Anlageentscheidungen ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien, wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, und sind auch nach Erhalt einer Sicherheit (unter Berücksichtigung von Korrelation) die Risikostreuungsvorschriften nach Nr. 1 (C) des Anhangs I - Anlagebeschränkungen eingehalten, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, verringert sich ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“), der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Die Höhe der geforderten Sicherheiten wird beibehalten, um sicherzustellen, dass das Netto-Engagement der Kontrahenten die für Kontrahenten in Nr. 1 (C), (i) des Anhangs I - Anlagebeschränkungen beschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Sicherheiten können in Form von Wertpapieren und Barmitteln hinterlegt werden. Nicht in Form von Barmitteln hinterlegte Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt, belastet

oder wiederverliehen.

Die Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten ist auf hochwertige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind (mindestens Investment Grade Rating), Einlagen bis zu drei Monaten bei bonitätsstarken Kreditinstituten, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen und kurzfristige Geldmarktfonds beschränkt, um das mit einer Wiederanlage verbundene Verlustrisiko zu mindern. Sofern der Fonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte erhält, wird das jeweilige Liquiditätsrisiko analysiert.

Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekte beinhalten:

(a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse; ,
(b) Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;,
(c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
(d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz .

Zurzeit akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel und Staatsanleihen als Sicherheiten. Für jede Anleihe, welche als Sicherheit dient, wird ein spezifischer Abschlag festgelegt. Dieser richtet sich sowohl nach der Art der Anleihe als auch nach der Bewertung der Liquidität gemäß der vorgenannten Tests und beträgt zwischen 3% und 10%.

Die Verwaltungsgesellschaft wird zudem dafür Sorge tragen, dass die Risikostreuungsbestimmungen nach ESMA/2014/294 eingehalten werden.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Vertriebsstellen sowie u.U. der Investmentmanager gehören zur selben Gruppe, die ihren Kunden sämtliche Arten von Bank- und Kapitalanlagedienstleistungen bietet. Es ist dem Fonds nicht untersagt, Geschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle oder einem etwaigen Investmentmanager oder jedem der mit ihnen verbundenen Unternehmen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte zu normalen Marktbedingungen und zu üblichen Konditionen stattfinden. Sofern

der Fonds Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzt, können Einheiten derselben Gruppe als Kontrahent für Finanztermingeschäfte agieren, die durch den Fonds abgeschlossen werden. Demzufolge können sich Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Aktivitäten dieser Gesellschaften und ihren Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Fonds ergeben.

5. RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere den Rundschreiben 11/512 und 13/559 der CSSF. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.
Auf Anfrage eines Aktionärs wird die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen über die für das Risikomanagement des Fonds anwendbaren quantitativen Grenzen, die bislang gewählten Methoden und die jüngste Entwicklung der Risiken bereitstellen. Diese zusätzlichen Informationen schließen das VaR-Niveau für die den Fonds mittels Risikomessung ein. Das Risikomanagement-Rahmenkonzept ist auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Rundschreibens 11/512 der CSSF sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Netto-Fondsvermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Nutzt der Fonds gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes von 2010 Techniken und Instrumente, einschließlich Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte, um sein Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, so muss die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Nähere Angaben zur Bestimmung des Gesamtrisikos des Fonds enthält der Anhang III des Verkaufsprospekts.

6. VERSCHIEDENES

(A) Die Gesellschaft darf keine Darlehen an Dritte ausgeben oder für Dritte Garantien

übernehmen, wobei für den Zweck dieser Einschränkung die Vornahme von Bankeinlagen und der Erwerb der in den Absätzen 1(A)(i), (ii) und (iii) genannten Wertpapiere oder zusätzlicher liquider Mittel nicht als Darlehen in diesem Sinne anzusehen ist und die Gesellschaft nicht daran hindert, die oben genannten, nicht voll bezahlten Wertpapiere zu erwerben.

(B) Die Gesellschaft braucht die prozentualen Anlagegrenzen nicht einzuhalten, wenn sie die an die Wertpapiere gebundenen Bezugsrechte, die Teil ihres Vermögens sind, ausübt.

(C) Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstellen, die Depotbank und alle ermächtigten Vertreter oder ihre Partner dürfen mit dem Vermögen der Gesellschaft handeln, sofern diese Geschäfte zu normalen branchenüblichen Handelsbedingungen ausgeführt werden und jedes dieser Geschäfte die folgenden Anforderungen erfüllt:

i) von einer vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent anerkannten Person wird eine beglaubigte Bewertung dieser Transaktion vorgelegt;

ii) die Transaktion wird an und nach den Regeln einer organisierten Börse bestens ausgeführt; oder

wenn weder i) noch ii) praktikabel ist;

iii) der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Transaktion zu normalen branchenüblichen Handelsbedingungen ausgeführt wurde.

ANHANG II – ANLAGERISIKEN

Allgemeines

Mit den folgenden Ausführungen sollen Aktionäre über die Unsicherheiten und Risiken informiert werden, die mit Anlagen und Geschäften in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, strukturierten Finanzinstrumenten und anderen derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung und Aktien sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert der Anlagen und der mit ihnen gegebenenfalls erzielte Ertrag können steigen oder fallen und Aktionäre erhalten unter Umständen den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück.

Entsprechend der Anlagepolitik des Fonds resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Realisierung von Marktchancen. Vor diesem Hintergrund kann eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwerts, insbesondere aus Kursveränderungen an den Aktien-, Renten- und Devisenmärkten resultieren.

Aufgrund der Bewegungen an den internationalen Kapitalmärkten besteht zudem das Risiko, dass Anteilinhaber bei Rückgabe ihrer Anteile einen geringeren Gegenwert zurück erhalten, als es ihrer ursprünglichen Einzahlung entspricht.

Wenn die Basiswährung des Fonds von der Landeswährung des Aktionärs oder den Währungen der Märkte, in denen der Fonds anlegt, abweicht, besteht die Möglichkeit zusätzlicher Verluste (oder zusätzlicher Gewinne) für den Aktionär, die größer sind als die üblichen Anlagerisiken.

Anlageziele drücken ein beabsichtigtes Ergebnis aus, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass dieses Ergebnis wirklich erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann es gegebenenfalls schwieriger oder gar unmöglich sein, die Anlageziele zu erreichen. Es kann weder explizit noch implizit eine Wahrscheinlichkeit für das Erreichen des Anlageziels des Fonds zugesichert werden.

Aufsichtsrisiko

Die Gesellschaft ist in Luxemburg ansässig und Aktionäre sollten beachten, dass sämtliche aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen, die durch die Aufsichtsbehörden ihres Landes gewährleistet werden, andernorts gegebenenfalls keine Anwendung finden. Außerdem kann der

Fonds in Rechtssystemen registriert werden, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen. Aufgrund solcher Registrierungen kann der Fonds strengeren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen. In solchen Fällen muss der Fonds diese strengeren Anforderungen einhalten. Das bedeutet, dass der Fonds gegebenenfalls nicht in vollem Umfang die Anlagegrenzen ausschöpfen kann.

Kreditrisiko

Die Fähigkeit oder wahrgenommene Fähigkeit eines Emittenten eines Schuldtitels zu fristgerechten Zins- und Tilgungsleistungen beeinflusst den Wert eines Wertpapiers. Es ist möglich, dass die Fähigkeit des Emittenten, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, erheblich abnimmt, während der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten hält oder dass der Emittent in Verzug gerät. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird sich voraussichtlich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten auswirken.

Wenn ein Wertpapier von mehr als einer national anerkannten statistischen Ratingorganisation bewertet wurde, kann der Anlageverwalter des Fonds das höchste Rating heranziehen, um festzustellen, ob das Wertpapier mit Investment Grade bewertet ist. Der Fonds wird ein Wertpapier nicht zwangsläufig veräußern, wenn sein Rating unter Investment Grade fällt, obwohl der Anlageverwalter des Fonds abwägen wird, ob das betreffende Wertpapier weiterhin eine geeignete Anlage für den Fonds ist. Der Fonds legt u.U. auch in Wertpapieren an, die nicht von einer national anerkannten statistischen Ratingorganisation bewertet werden, doch die Bonität wird vom Anlageverwalter festgestellt.

Das Kreditrisiko ist gemeinhin höher bei Anlagen, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden, für die Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in Abständen während der Anlagedauer erfolgen können. Die Kreditratingagenturen stützen ihre Ratings im Großen und Ganzen auf historische Finanzdaten des Emittenten und die Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bonitätsbewertung. Das einer bestimmten Anlage zugewiesene Rating bildet nicht unbedingt die aktuelle Finanzlage des Emittenten und eine Bewertung der Volatilität und Liquidität einer Anlage ab. Obwohl Anlagen, die mit Investment Grade bewertet sind, generell ein geringeres Kreditrisiko aufweisen als Anlagen, die schlechter als Investment Grade eingestuft sind, treffen einige der Risiken von schlechter bewerteten Anlagen, einschließlich der Möglichkeit, dass die Emittenten gegebenenfalls nicht in der Lage sind, ihren Zins- und Kapitalzahlungen nachzukommen und es zu Ausfällen kommt, möglicherweise auch auf sie zu.

Ausstellerrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Brokern, Clearinghäusern, Marktkontrahenten und anderen Vertretern aus. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine der Gegenparteien nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, sei es aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder aus anderen Gründen.

Der Fonds kann in Instrumenten anlegen, deren Wertentwicklung an Märkte oder Anlagen, in denen der Fonds ein Engagement anstrebt, gebunden ist, z. B. kurz- und mittelfristige Schuldtitel (Notes), Anleihen und Optionsscheine (Warrants). Diese Instrumente werden von einer Reihe von Gegenparteien ausgegeben, so dass der Fonds über deren Anlagen dem Kontrahentenrisiko des Emittenten unterliegt, zusätzlich zum Risiko der vom Fonds angestrebten Anlage.

Bei Abschluss von OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten, kann der Fonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während der Fonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden.

Fonds können unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Fonds der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische

Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der Fonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Fonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der Fonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Der Fonds kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Fonds mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Fonds erhöhen.

Der Fonds wird OTC-Derivategeschäfte nur mit erstklassigen Instituten abschließen, die unter behördlicher Aufsicht stehen und sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben. Grundsätzlich sollte das Kontrahentenrisiko bei diesen Derivategeschäften mit erstklassigen Instituten nicht größer als 10 % des Netto-Fondsvermögens sein, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, oder 5 % des Nettovermögens in anderen Fällen. Bei Leistungsverzug einer Gegenpartei können die tatsächlichen Verluste allerdings über diesen Höchstgrenzen liegen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen schwer zu kaufen oder zu verkaufen sind. Die Anlagen des Fonds in illiquiden Wertpapieren können die Renditen des Fonds schmälern, weil er gegebenenfalls nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit einem erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiko unterliegen tendenziell

dem größten Liquiditätsrisiko. Illiquide Wertpapiere können hochgradig volatil und schwer zu bewerten sein.

Markt- und Abrechnungsrisiken

- In den Wertpapiermärkten in einigen Ländern mangelt es an Liquidität, Effizienz und Behördenkontrollen im Vergleich zu höher entwickelten Märkten.

- Mangelnde Liquidität kann die Veräußerung von Vermögenswerten erschweren. Aufgrund fehlender zuverlässiger Preisangaben für ein bestimmtes, von dem Fonds gehaltenes Wertpapier kann es schwierig sein, den Marktwert der Vermögenswerte zuverlässig zu bestimmen.

- Das Aktienbuch wird möglicherweise nicht ordnungsmäßig geführt und das Eigentum oder die Unternehmensbeteiligung wird eventuell nicht vollständig geschützt.

- Bei der Registrierung der Wertpapiere kann es zu Verzögerungen kommen und während der Verzugsfristen kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.

- Die Vorschriften zur Verwahrung der Anlagen könnten weniger entwickelt sein als an reiferen Märkten, was ein zusätzliches Risikoniveau für den Fonds bedeutet.

- Die Abrechnungsverfahren könnten weniger entwickelt sein und die Abrechnung könnte in physischer und in entmaterialisierter Form erfolgen.

- Es kann Einschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds geben, die Anlageerträge, Kapitalbeträge oder Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren zurückzuführen. Verzögerungen oder die Verweigerung von behördlichen Genehmigungen für die Rückführung der Gelder könnten sich negativ auf den Fonds auswirken.

Nominee-Risiko

Der Gesetzgebungsrahmen in einigen Märkten steht erst am Anfang, das Konzept des gesetzlichen/formalen Eigentums und wirtschaftlichen Eigentums oder der

Wertpapierbeteiligung zu entwickeln. Demzufolge könnten die Gerichte in diesen Märkten die Auffassung vertreten, dass eine Nominee-Gesellschaft oder Depotbank als registrierter Inhaber von Wertpapieren deren Volleigentümer ist und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte an diesen Papieren hat.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Hauptverwaltungsstelle, die Depotbank und ihre verbundenen Unternehmen können mit Tätigkeiten, einschließlich Finanzberatung, befasst sein, die unabhängig von der Gesellschaft sind und mitunter mit der Tätigkeit der Gesellschaft in Konflikt stehen können.

Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder Dienstleistungsanbieter wird jederzeit seine Pflichten erfüllen und im besten Interesse der Aktionäre handeln und sich bemühen, dass alle Konflikte ordentlich gelöst werden. In Zukunft könnten Fälle auftreten, in denen die Interessen des Anlageverwalters oder seiner Vertragspartner in Konflikt mit den Interessen der Aktionäre stehen. Die Vertragspartner des Anlageverwalters und ihre Geschäftsherren können Geschäfte abschließen und Dienstleistungen erbringen mit bzw. für die Unternehmen, in die die Gesellschaft investiert oder möglicherweise investiert. Der Anlageverwalter und seine Vertragspartner können Dienstleistungen erbringen für, investieren in, beraten, sponsern und/oder handeln als Anlageverwalter für Anlageinstrumente und Dritte (auch potenzielle Investoren der Gesellschaft), die gegebenenfalls ähnliche Strukturen und Anlageziele und -politiken haben wie die Gesellschaft, können mit der Gesellschaft nach Anlagemöglichkeiten suchen und sich zusammen mit der Gesellschaft in bestimmten Geschäften engagieren.

Zuweisung von Möglichkeiten zu Geschäftsabschlüssen

Der Anlageverwalter muss so handeln, dass es bei der Zuweisung der Anlagemöglichkeiten für die Gesellschaft gerecht, vernünftig und fair zugeht, hat ansonsten jedoch keine besonderen Verpflichtungen oder Anforderungen bezüglich der Zuweisung von Zeit, Bemühungen oder Anlagechancen gegenüber der Gesellschaft oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich Art oder Timing der Anlagen für die Eigenhandelskonten des Anlageverwalters oder für andere Konten, die der Anlageverwalter oder seine Vertragspartner gegebenenfalls verwalten (zusammen „Andere Konten“), zu erfüllen. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, den Angelegenheiten der Gesellschaft ein bestimmtes Zeitvolumen oder Exklusivrechte oder Priorität einzuräumen, wenn die Anlagemöglichkeiten beschränkt sind.

Wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass es sowohl für die Gesellschaft als auch für die

Anderen Konten angemessen wäre, eine Anlagemöglichkeit zu nutzen, wird er sich bemühen, Order für alle beteiligten Konten nach dem Grundsatz der Fairness auszuführen. Wenn der Anlageverwalter festgelegt hat, in dieselbe Richtung in dasselbe Wertpapier zur selben Zeit für die Gesellschaft und die Anderen Konten zu handeln, ist er befugt, die Order der Gesellschaft mit den Ordern aller Anderen Konten zu kombinieren. Wenn diese Order nicht zum selben Preis ausgeführt werden, kann die Order der Gesellschaft zu einem Durchschnittspreis ausgeführt werden, der normalerweise dem Preis entspricht, zu dem zur gleichen Zeit eigene Ordern an dem Tag ausgeführt werden. Analog wird der Anlageverwalter, wenn eine Order auf Rechnung mehr als eines Kontos unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht vollständig ausgeführt werden kann, die Handelsabschlüsse unter den verschiedenen Konten in der Weise aufteilen, die er für recht und billig hält. Es können Situationen eintreten, in denen die Gesellschaft aufgrund der diversen anderen Aktivitäten des Anlageverwalters oder seiner Vertragspartner benachteiligt werden könnte. Diese Zuweisung von Anlagemöglichkeiten erfolgt immer unter der Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft in einer Weise, dass die Interessen der Aktionäre gewahrt werden.

Politische und wirtschaftliche Risiken

- Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität könnte zu gesetzlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Rücknahme gesetzlicher / steuerlicher / aufsichtsrechtlicher / Marktreformen führen. Es könnte sein, dass Vermögenswerte ohne adäquaten Ausgleich zwangsweise zurückgekauft werden.

- Die Auslandsverschuldung eines Landes könnte dazu führen, dass plötzlich Steuern erhoben oder Devisenkontrollen durchgeführt werden.

- Hohe Zinsen können bedeuten, dass Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Umlaufkapital haben.

- Die Unternehmensleitungen im Land sind gegebenenfalls unerfahren bei der Führung von Unternehmen unter den Bedingungen der freien Marktwirtschaft.

- Ein Land könnte in hohem Maße von seinen Rohstoff- und Warenexporten abhängig sein und damit anfällig für Rückgänge der Weltmarktpreise für diese Produkte sein.

- Inflations-/Deflationsrisiko – Inflation ist das Risiko, dass das Vermögen des Fonds oder die Erträge aus den Fondsanlagen in Zukunft weniger wert sind, da der Wert des Geldes

durch Inflation abnimmt. Da die Inflation zunimmt, könnte der Realwert des Fondsportfolios abnehmen. Das Deflationsrisiko ist das Risiko, dass das Preisniveau in der gesamten Volkswirtschaft anhaltend rückläufig ist. Deflation kann sich negativ auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten auswirken und einen Ausfall des Emittenten wahrscheinlicher machen, was zu einer rückläufigen Wertentwicklung des Fondsportfolios führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Bei dem Einsatz von Derivaten, um die speziellen Anlageziele des Fonds zu erreichen, gibt es keine Gewähr, dass sich die Wertentwicklung der Derivate positiv auf den Fonds und seine Aktionäre auswirkt.

Risiko von Optionsscheinen (Warrants)

Optionsscheine gelten als derivative Finanzinstrumente. Wenn die Gesellschaft in Optionsscheinen anlegt, schwanken die Werte der Optionsscheine aufgrund der höheren Volatilität der Preise für Optionsscheine voraussichtlich mehr als die Preise der Basiswerte.

Risiko von Futures, Optionen und Forwards

Der Fonds kann Optionen, Futures und Forward-Kontrakte auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Volatilitätsraten sowie Inflations- und Zinssätze zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen.

Futures können ein hohes Risikoniveau aufweisen. Der Ersteinschussbetrag ist im Verhältnis zum Wert des Terminkontrakts gering, sodass die Geschäfte „gehebelt“ oder „hochgetourt“ werden. Eine relativ geringfügige Marktveränderung wirkt sich proportional stärker aus, was zugunsten oder gegen den Fonds arbeiten kann. Die Platzierung bestimmter Order, mit denen die Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist gegebenenfalls nicht wirksam, weil es aufgrund der Marktbedingungen unter Umständen unmöglich ist, diese Order auszuführen.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risikoniveau aufweisen. Der Verkauf („Übertragung“ oder „Überlassung“) einer Option ist in der Regel deutlich risikoreicher als der Kauf von Optionen. Obwohl die Prämie, die der Fonds als Ausgleich erhält, fest steht, kann der Fonds einen Verlust erleiden, der deutlich über diesem Betrag liegt. Außerdem unterliegt der Fonds in Bezug auf den Käufer, der die Option ausübt, einem Risiko, und der Fonds ist verpflichtet, die Option entweder bar auszugleichen oder den Basiswert zu erwerben oder auszuliefern. Das

Risiko kann gesenkt werden, wenn die Option durch den Fonds, der eine entsprechende Position im Basiswert der Anlage oder ein Future oder eine andere Option hält, „gedeckt“ ist.

Bei Forwards besteht insbesondere dann, wenn sie im Freiverkehr gehandelt werden, ein erhöhtes Kontrahentenrisiko. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, erhält der Fonds möglicherweise nicht die erwartete Zahlung oder Lieferung der Vermögenswerte. Das kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

Risiko von Credit Linked Notes

Mit Anlagen in Credit Linked Notes sind besondere Risiken verbunden. Zunächst einmal ist eine Credit Linked Note ein Schuldinstrument, das sowohl das Kreditrisiko des jeweiligen Referenzunternehmens (bzw. der -unternehmen) als auch das des Emittenten der Credit Linked Note übernimmt. Es besteht auch ein Risiko in Verbindung mit der Kuponzahlung: wenn ein Referenzunternehmen in einem Korb mit Credit Linked Notes ein Kreditereignis erleidet, wird der Kupon angepasst und auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt. Sowohl das Restkapital als auch der Kupon sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In Extremfällen geht das gesamte Kapital verloren. Außerdem besteht das Risiko, dass ein Emittent eines Schuldtitels ausfällt.

Risiko von Equity Linked Notes

Die Ertragskomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Wertentwicklung eines einzelnen Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zum Kapitalverlust führen, wenn der Wert des Basiswerts fällt. In Extremfällen geht das gesamte Kapital verloren. Diese Risiken treten auch auf, wenn direkt in Aktienanlagen investiert wird. Der für den Schuldtitel zu zahlende Zins wird zu einem festgelegten Zeitpunkt an einem Bewertungstag ermittelt, unabhängig von den Schwankungen des zugrunde liegenden Aktienkurses. Es gibt keine Garantie, dass ein Ertrag oder Gewinn auf eine Anlage erzielt wird. Außerdem besteht das Risiko, dass ein Emittent eines Schuldtitels ausfällt.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten, beispielsweise Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten, an denen Direktanlagen nicht möglich sind, zu bekommen. Dieser Ansatz kann folgende zusätzliche Risiken mit sich bringen: Fehlen eines Sekundärmarktes für diese Instrumente, Illiquidität der Basiswerte und die Schwierigkeit, diese Instrumente zu Zeiten zu veräußern, wenn die Märkte der Basiswerte geschlossen sind.

Risiko von Geschäften mit OTC-Derivativen

Im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere werden unter Umständen in kleineren Volumina gehandelt und ihre Kurse können stärker schwanken als vorwiegend börsengehandelte Wertpapiere. Diese Wertpapiere können weniger liquide sein als gängigere Wertpapiere. Außerdem können die Preise dieser Wertpapiere einen verdeckten Handelsaufschlag enthalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlt.

Risiko der Rücknahme- oder Umtauschaussetzung

Aktionäre werden nochmals darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umwandlung von Aktien unter bestimmten Umständen gegebenenfalls ausgesetzt wird (siehe Abschnitt 2.4 „Aussetzung oder Zurückstellung“).

Risiko der Absicherung von Aktienklassen

Die Gesellschaft kann Währungssicherungsgeschäfte für eine bestimmte Aktienklasse (die „abgesicherte Aktienklasse“) abschließen. Abgesicherte Aktienklassen sollen (soweit in Bezug auf eine bestimmte Klasse angegeben) (i) die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Aktienklasse und der Referenzwährung des Fonds reduzieren oder (ii) die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Aktienklasse und anderen wesentlichen Währungen innerhalb des Fondsportfolios reduzieren.

Die Absicherung wird vorgenommen, um Wechselkursschwankungen zu reduzieren, wenn die Basiswährung des Fonds oder andere wesentliche Währungen innerhalb des Fonds (wie z. B. die Referenzwährung(en)) gegenüber der abgesicherten Währung im Wert fallen oder steigen. Mit der eingesetzten Absicherungsstrategie soll das Risiko der abgesicherten Aktienklassen so weit wie möglich reduziert werden, es kann jedoch in keiner Weise zugesichert werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird. Bei einem Netto zu- oder -abfluss in die bzw. aus der abgesicherten Aktienklasse kann die Absicherung gegebenenfalls nicht bis zum nächsten oder auf den Bewertungstag, an dem der Auftrag angenommen wurde, folgenden Bankarbeitstag angepasst und im Nettoinventarwert der abgesicherten Aktienklasse abgebildet werden.

Aktionäre sollten sich vergegenwärtigen, dass die Absicherungsstrategie die Aktieninhaber der maßgeblichen abgesicherten Aktienklasse in erheblichem Umfang einschränken kann, von einer

potenziellen Wertsteigerung der auf die Referenzwährung(en) lautenden Aktienklasse zu profitieren, falls die Währung der abgesicherten Aktienklasse gegenüber der/den Referenzwährung(en) fällt. Außerdem können Aktieninhaber der abgesicherten Aktienklasse Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Aktie, welcher die Gewinne/Verluste aus und die Kosten der maßgeblichen Finanzinstrumente abbildet, ausgesetzt sein. Die Gewinne/Verluste aus den und die Kosten der maßgeblichen Finanzinstrumente laufen nur für die maßgebliche abgesicherte Aktienklasse auf.

Finanzinstrumente, die für die Umsetzung dieser Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen des Fonds eingesetzt werden, müssen Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes sein, werden aber der/den jeweiligen Klasse(n) zugerechnet und die Gewinne/Verluste aus den und die Kosten der maßgeblichen Finanzinstrumente laufen nur für die betreffende Klasse auf. Da jedoch keine vollständig getrennte Haftung zwischen den Klassen des Fonds besteht, können die Kosten, die grundsätzlich einer speziellen Klasse zugerechnet werden, letztendlich dem Fonds als Ganzes belastet werden.

Das Währungsrisiko einer Fondsklasse kann nicht mit dem Risiko einer anderen Fondsklasse kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Fondsklasse zurechenbaren Vermögenswerte kann nicht anderen Klassen zugewiesen werden. Es sollte sich keine absichtliche spekulative Hebelwirkung aus den Währungssicherungsgeschäften einer Fondsklasse ergeben, obgleich die Absicherung kurzzeitig zwischen Rücknahmeaufträgen und Ausführung des Sicherungsgeschäfts größer als 100 % sein kann.

Risiko von Small Caps

Investiert der Fonds in kleinere Unternehmen, unterliegt der Fonds gegebenenfalls starken Wertschwankungen. Kleinere Unternehmen bieten gegebenenfalls größere Chancen für einen Kapitalzuwachs als größere Unternehmen, können aber auch bestimmte spezielle Risiken mit sich bringen. Es ist wahrscheinlicher als bei größeren Unternehmen, dass sie eingeschränkte Sortimente, Märkte oder Finanzressourcen haben oder von einer kleinen, unerfahrenen Geschäftsführung abhängig sind. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen können vor allem in Baissemärkten erheblich an Liquidität einbüßen und kurzfristige Kursschwankungen und große Handelsspannen durchmachen. Sie können auch am OTC-Markt oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder aus anderen Gründen beschränkt liquide sein. Demzufolge sind Anlagen in kleineren Unternehmen gegebenenfalls anfälliger für negative Entwicklungen als Anlagen in größeren Unternehmen, und für den Fonds kann es schwieriger sein, seine Wertpapierpositionen

in kleineren Unternehmen zu den vorherrschenden Marktpreisen aufzubauen oder auszugleichen. Auch gibt es eventuell weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder weniger Marktbeteiligung an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Wertpapierkurse den gesamten Wert des Ertragspotenzials des Emittenten oder des Vermögenswerts abbilden.

Risiko nicht regulierter Märkte

Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten in Ländern anlegen, in denen die Märkte aufgrund ihrer wirtschaftlichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Struktur nicht die Voraussetzungen eines regulierten Marktes erfüllen.

Risiko der Rechnungslegungspraxis

- Das Rechnungslegungs-, Bilanzprüfungs- und Finanzberichtssystem entspricht gegebenenfalls nicht internationalen Standards.

- Selbst wenn die Berichte an internationale Standards angepasst wurden, enthalten sie möglicherweise nicht immer korrekte Informationen.

- Auch die Publikationspflichten für die Finanzberichterstattung der Unternehmen können eingeschränkt sein.

Steuerliches Risiko

Aktionäre sollten insbesondere beachten, dass in einigen Märkten von den dortigen Behörden auf die Wertpapierverkaufserlöse oder Dividendenzahlungen und andere Erträge möglicherweise Steuern, Abgaben, Gebühren oder Kosten, einschließlich der Quellensteuer, erhoben werden oder dies in Zukunft der Fall sein könnte. Die Steuergesetzgebung und -praxis in bestimmten Ländern, in denen die Gesellschaft Anlagen tätigt oder dies in Zukunft beabsichtigt (insbesondere in Schwellenmärkten), ist nicht eindeutig. Daher ist es möglich, dass sich die aktuelle Rechtsauslegung oder die gängige Praxis künftig ändert oder dass ein Gesetz rückwirkend geändert wird. Infolgedessen könnte die Gesellschaft in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die weder zum Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts noch zum Zeitpunkt, zu dem die Wertpapiere angelegt, bewertet oder veräußert werden, absehbar ist.

Spezielle Risiken in Verbindung mit Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften

In Bezug auf Pensionsgeschäfte müssen Aktionäre vor allem beachten, dass (A) bei Ausfall der Gegenpartei, die mit Barmitteln des Fonds platziert wurde, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten weniger Ertrag erzielen als die aufgewendeten Barmittel, entweder aufgrund unrichtiger Preisfestsetzung des Sicherungsgutes, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung von Emittenten des Sicherungsgutes oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (B) (i) die Blockierung von Barmitteln in Transaktionen von übermäßiger Größe oder Duration, (ii) Verzögerungen bei der Beitreibung platzierter Barmittel oder (iii) die Schwierigkeit, eine Sicherheit zu veräußern, die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge und Wertpapierkäufe zu bedienen oder allgemeiner Wiederanlagen zu tätigen, einschränken kann; und dass (C) Pensionsgeschäfte den Fonds gegebenenfalls außerdem ähnlichen Risiken aussetzen, wie bei den Options- oder Terminderivategeschäften, welche ausführlicher in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden.

In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte müssen Aktionäre insbesondere beachten, dass (A) wenn der Leihnehmer der von dem Fonds verliehenen Wertpapiere diese nicht zurück gibt, ein Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger realisiert als den Wert der verliehenen Wertpapiere, entweder aufgrund unrichtiger Preisfestsetzung des Sicherungsgutes, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung von Emittenten des Sicherungsgutes oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (B) bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten die erneute Anlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken und dem Verlustrisiko und Volatilität auslösen kann, (ii) Marktengagements bewirken kann, die nicht den Anlagezielen des Fonds entsprechen, oder (iii) eine Summe erzielt, die kleiner ist als der zurückzuzahlende Sicherungsbetrag; und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapierdarlehen die Fähigkeit des Fonds einschränken können, die Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen zu erfüllen.

Verwahrrisiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden in der Regel segregiert von den Beständen der Depotbank bzw. ihren Lagerstellen gehalten. Dies bietet den Aktionären des Fonds Schutz im Falle eines Ausfalls der Depotbank oder ihrer Lagerstellen.

In manchen Märkten, in denen die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, ist es jedoch möglich, dass die Vermögenswerte des Fonds mit denen der Lagerstellen oder

Vermögenswerten anderer Kunden zusammen verwahrt werden. In diesem Zusammenhang ist es nicht auszuschließen, dass bei Problemen in der Abrechnung oder Verwahrung etwaige Verluste alle Kunden betreffen und nicht nur den Kunden, dem dieser Verlust zu zurechnen ist.
Das Bardepot des Fonds wird üblicherweise bei der Depotbank geführt, die Kontensalden jedoch bei einer Lagerstelle, sodass es dem Ausfallrisiko der Depotbank und der Lagerstelle unterliegt.

„Vorauszahlungsrisiko“

Bei bestimmten fest verzinslichen Wertpapieren ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit zu kündigen. Durch dieses mögliche Ertragsausfallrisiko aufgrund vorzeitiger Rückzahlung kann der Fonds gezwungen sein, die Anlageerlöse in Wertpapieren mit niedrigeren Renditen anzulegen, wodurch sich der Zinsertrag des Fonds verringert.

Währungsrisiko

- Die Umrechnung in Fremdwährung oder der Transfer der aus dem Wertpapierverkauf vereinnahmten Erlöse von einigen Märkten kann nicht garantiert werden.

- Der Wert der Währung in einigen Märkten gegenüber anderen Währungen könnte abnehmen, sodass der Wert der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen wird.

- Außerdem könnten Wechselkursschwankungen auftreten zwischen dem Bewertungstag und dem Datum, an dem die Währung erworben wird, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Zinsänderungsrisiko

Die Werte von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigen und fallen in der Regel als Reaktion auf Zinsänderungen. Durch rückläufige Zinssätze steigt im Allgemeinen der Wert bestehender Schuldtitel und steigende Zinssätze bedeuten in der Regel einen Rückgang des Wertes von Schuldtiteln. Das Zinsänderungsrisiko ist im Allgemeinen größer bei Anlagen mit langer Duration oder Laufzeit. Bei einigen Anlagen hat der Emittent die Option, eine Anlage vor dem Fälligkeitstermin abzurufen oder zurückzukaufen. Wenn ein Emittent eine Anlage in Zeiten rückläufiger Zinsentwicklung abruft oder zurückkauft, muss der Fonds gegebenenfalls die Erlöse in einer Anlage, die geringere Renditen bietet, neu anlegen, und profitiert daher möglicherweise nicht von einer Wertsteigerung infolge rückläufiger Zinsen.

ANHANG III –FONDSBESCHREIBUNG

Der Fonds bietet unterschiedliche Aktienklassen („Klassen“ und einzeln „Klasse“) an, die nachstehend spezifiziert werden.

Für diese zusätzlichen Klassen kann der Fonds die Aktien dieser Klassen gegenüber der Referenzwährung oder der Währungen der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte absichern.

Wenn das erfolgt ist, werden die Ergebnisse dieser Absicherung im Nettoinventarwert und somit in der Wertentwicklung dieser Klasse abgebildet. Analog werden alle Kosten solcher Sicherungsgeschäfte von der Klasse getragen, in der sie entstanden sind.

Zu beachten ist, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon, ob die Referenzwährung im Vergleich zur maßgeblichen Referenzwährung gerade fällt oder steigt, abgeschlossen werden können. Bei einer Absicherung können Aktionäre der betreffenden Klasse zwar erheblich gegen einen Wertverlust der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung der Gesellschaft geschützt werden, doch kann dies für Aktionäre auch bedeuten, dass sie bei einer Kurssteigerung der Referenzwährung nicht davon profitieren.

Es gibt keine Gewähr, dass die Sicherungswährung das Währungsrisiko der Referenzwährung vollständig ausräumt

1. Anlageziel und –politik des SOP GlobaleAktienAllokation

Die Anlagepolitik basiert auf einem Long-Only-Aktien-Konzept, das zum Ziel hat, mittel- bis langfristig eine Überrendite gegenüber einer europäischen Aktienbenchmark, wie dem Euro Stoxx 50 zu erwirtschaften.
Die Rendite soll über ein breit diversifiziertes Portfolio durch Anlagen in globalen Aktien- und Rentenmärkten erzielt werden. Die Selektion der globalen Aktienmärkte erfolgt durch einen regelgebundenen, quantitativen Investitionsprozess.

Eine Investition in Aktientitel erfolgt entweder direkt oder indirekt über Exchange Traded Funds, welche Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie entsprechen.,
und im Rahmen der in Anhang I angeführten Anlagegrenzen in der Regel durch den Einsatz von Derivaten, wie beispielsweise Longpositionen aus Futures auf Aktienindizes, die in Kombination jedoch nie zu ungedeckten Short-Positionen führen werden, sowie durch Swaps auf die in Abschnitt 1 A in Anhang I genannten Basiswerte. Anlagen in Asset Backed Securities oder Mortgage Backed Securities werden nicht getätigt. Investitionen im Geldmarkt erfolgen über Festgelder bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente. Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Je nach Einschätzung der Märkte werden die vorgenannte Anlageklassen Aktien, ETFs, Derivate und Liquidität im Rahmen eines aktiven Managementansatzes flexibel gewichtet. Der Fonds kann unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es die Marktbedingungen erfordern, vorübergehend vollständig in flüssige Mittel investiert sein, um die Interessen der Anleger zu wahren.
Ferner darf der Fonds zur Absicherung des Fondsvermögens und insbesondere zur Absicherung von Fremdwährungsgeschäften auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Bestimmungen der Anlagebeschränkungen in Anhang I berücksichtigt werden. Es wird sichergestellt, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigt.

2. Profil des typischen Aktionärs:

Bei dem Fonds handelt es sich um ein chancenorientiertes Investment. Er eignet sich besonders für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont. Aufgrund der derzeitigen Anlagepolitik ist die Anlage in dieses Sondervermögen nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen beträchtlichen Kapitalverlust hinzunehmen.
Der Zeithorizont für einen typischen Aktionär sollte zwischen 3 und 5 Jahren liegen.

3. Besondere Risikoerwägungen

Anleger sollten auch die in Anhang II aufgeführten Risiken lesen.

Chancen und Risiken von Derivaten sind in Anhang II beschrieben. Der Einsatz von Derivaten ist im Vergleich zu traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Ein umsichtiger Einsatz von Derivaten kann vorteilhaft sein, jedoch sind Futuresmärkte hochgradig volatil. Daher kann eine relativ geringe Preisbewegung eines Terminkontraktes zu umfangreichen Verlusten für den Fonds führen.

Das Anlageuniversum des Fonds wird Länder außerhalb der Europäischen Währungsunion, darunter auch Schwellenländer, einschließen. Anlagen dieser Art erschließen zusätzliche Ertragspotenziale, bergen jedoch auch ein Währungsrisiko und unterliegen dem Einfluss sozialer, politischer und wirtschaftlicher Veränderungen in diesen Ländern. Der Fonds wird aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilpreise können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken.

Der Fonds weist zudem ein erhöhtes Risiko aufgrund der vom Fondsmanagement angestrebten Investitionsquote auf. Zudem wirken sich Kursschwankungen gegenüber Fremdwährungen auf die Wertentwicklung aus.

4. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.
Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.
Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Als Referenzportfolio wird der EURO STOXX 50 herangezogen.

Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung von bis zu 200 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

5. Erstzeichnungsfrist und Erstausgabedatum:

Erstzeichnungsfrist (vom Tag der Gründung bis zum Tag der Erstausgabe):
Erstausgabedatum für die Aktienklasse R: 2. April2012
Erstausgabedatum für die Aktienklasse I: 2. April 2012
Erstausgabedatum für die Aktienklasse E: 1. Januar 2015
Erstausgabedatum für die Aktienklasse F: 1. Januar 2015

6. Aktienklassen und Gebühren

Derzeit sind 4 Arten von Klassen verfügbar:

	ISIN:	WKN:
Klasse R:	LU0724749709	A1JRTJ
Klasse I:	LU0724750038	A1JRTK
Klasse E:	LU1148010462	A12FY0
Klasse F:	LU1148012245	A12FY1

Aktienklasse R und E können von allen Aktionären gezeichnet werden. Zeichnungen der Aktienklasse I und F sind institutionellen Aktionären vorbehalten.

Aktienklasse	**Referenz-währung**	**Depotbank-vergütung**	**Verwaltungsvergütung**
Aktienklasse R	EUR	0,06 % p.a.	bis zu 1,10% p.a.
Aktienklasse I	EUR	0,06% p.a	bis zu 0,45 % p.a.
Aktienklasse E	EUR	0,06% p.a.	bis zu 1,10 % p.a.
Aktienklasse F	EUR	0,06% p.a.	bis zu 0,45 % p.a.

8. Erstausgabepreis:

Der Erstausgabepreis beträgt für die

Aktienklasse R:	51,50 EUR (inklusive Ausgabeaufschlag)
Aktienklasse I:	50 EUR
Aktienklasse E:	50 EUR
Aktienklasse F:	50 EUR

9. Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt für die

Anteilklasse R:	keine
Anteilklasse I:	100.000,00 EUR
Anteilklasse E:	keine
Anteilklasse F:	100.000,00 EUR

10. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für die Aktienklasse R, bis zu 3 % des Nettoinventarwertes pro Aktie zugunsten der Vertriebsstellen. Für die Aktienklasse I, E und F wird kein Ausgabeaufschlag fällig.

Rücknahmeabschlag: keiner

11. Investmentmanager:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA, Unter Sachsenhausen 4, D-50667 Köln.

Mit Zustimmung des Verwaltungsrats hat die Verwaltungsgesellschaft Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA als Investmentmanager der Gesellschaft bestellt.

12. Bewertungstag:

Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt/Main, Düsseldorf und Luxemburg. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds bzw. die Aktienklasse festgelegten Referenzwährung.

13. Ausschüttungspolitik:

Der Fonds schüttet erwirtschaftete Erträge für die Aktienklassen R, I, E und F grundsätzlich nicht

aus, sondern thesauriert.

14. Besteuerung (Taxe d'abonnement)

Für die Aktienklassen I und F fällt eine Steuer mit einem jährlichen Steuersatz von 0,01 % des Netto-Fondsvermögens an. Der Fonds ist im Hinblick auf Anteile, die er an anderen Fonds hält, von dieser Steuer befreit, soweit diese an Fonds gehaltenen Anteile bereits jener Steuer unterworfen waren. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Fondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten.

Für Aktienklassen R und E fällt eine Steuer mit einem jährlichen Steuersatz von 0,05 % des Netto-Fondsvermögens an. Der Fonds ist im Hinblick auf Anteile, die er an anderen Fonds hält, von dieser Steuer befreit, soweit diese an Fonds gehaltenen Anteile bereits jener Steuer unterworfen waren. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Fondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten.

ANHANG IV

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Stand: Februar 2015

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Aktionäre, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind. Er ist als Teil des Verkaufsprospekts vom Februar 2015 zu betrachten und in Verbindung mit diesem zu lesen.

I. Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Germany

Rücknahmeanträge für Aktien des SOP GlobaleAktienAllokation können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden und alle Zahlungen (Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und alle sonstigen Zahlungen) an die Aktionäre können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleistet werden.

Alle für Aktionäre erforderlichen Informationen, die Gründungssatzung, der ausführliche Verkaufsprospekt, die KII, der Jahres- und Halbjahresbericht und die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Zudem können Aktionäre den Depotbankvertrag in den Filialen der deutschen Zahl- und Informationsstelle einsehen.

II. Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise im Internet unter www.oppenheim.lu. Andere Mitteilungen an die Aktionäre werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. Die Gesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.

ANHANG V

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER ÖSTERREICH

Stand: Februar 2015

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Anleger, die in Österreich ansässig sind. Er ist als Teil des Verkaufsprospekts vom Februar 2015 zu betrachten und in Verbindung mit diesem zu lesen.

I. Zahlstelle in Österreich

Deutsche Bank Österreich AG
Hauptsitz Wien
Palais Equitable
Stock im Eisen-Platz 3
A-1010 Wien

Rücknahmeanträge für Aktien des SOP GlobaleAktienAllokation können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden und alle Zahlungen (Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und alle sonstigen Zahlungen) an die Aktionäre können über die österreichische Zahlstelle geleistet werden.

Alle für Aktionäre erforderlichen Informationen, die Gründungssatzung, der ausführliche Verkaufsprospekt, die KII, der Jahres- und Halbjahresbericht und die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der österreichischen Zahlstelle erhältlich. Zudem können Aktionäre den Depotbankvertrag in den Filialen der österreichischen Zahlstelle einsehen.

Steuerlicher Vertreter in Österreich

Leitner + Leitner GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Ottensheimer Straße, 32
A-4040 Linz

II. Veröffentlichungen

In Österreich erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise in „Der Standard“. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.